

**Zentrale
Beratungsstelle
Niedersachsen**

Schwerpunktbericht 2024

„Familien in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen. Analyse – Netzwerke – Auswirkungen und Grenzen des Hilfesystems“



IMPRESSUM

Herausgegeben von der
Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS), September 2025
c/o Regionalvertretung Osnabrück
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

© Copyright-Hinweis:

Nachdruck, Kopien oder elektronische Vervielfältigungen – auch auszugsweise – dürfen nur mit Quellenangabe und ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers erfolgen.

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Statements	5
2.1 Wie Du und ich. Selbstvertretung der wohnungslosen Menschen e. V.....	5
2.2 Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe – KAG W	6
3. Einleitung	10
3.1 Hintergrund und Relevanz des Themas	10
3.2 Zielsetzung	12
4. Methodik, Zielgruppe und Begriffserklärung.....	12
5. Auswertung der Umfrage.....	14
5.1 Definition Familie und Kinder	14
5.2 Zielgruppe.....	14
5.3 Daten	14
5. Auswertung	16
5.1 Auswertung nach Hilfeformen.....	16
5.1.1 Auswertung Stationäre Hilfe.....	16
5.1.2 Auswertung Ambulante nachgehende Hilfe.....	17
5.1.3 Tagesaufenthalte	18
5.1.4 Basisangebot	20
5.1.5 Auswertung Ambulante flächenorientierte Hilfe	26
5.2 Gesamtauswertung nach Einzelaspekten	31
5.2.1 Altersstruktur der Elternteile	31
5.2.2 Haushaltsstruktur und Familienstand	32
5.2.3 Einkommenssituation der Familien.....	34
5.2.4 Unterkunftssituation der Familien	34
5.2.5 Wohnungsnotfallsituation der Familien.....	36
5.2.6 Weitervermittlung an andere Institutionen	37
5.2.7 Bedarfe	41
5.2.8 Sorge- und Umgangsrecht	43
5.2.9 Bildungsbereiche und externe Betreuungsangebote	45
6. Zusammenarbeit/ Netzwerke.....	45
7. Auswirkungen und Grenzen des Hilfesystems.....	49
8. Empfehlungen	50
9. Abbildungsverzeichnis	53

1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht greift die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen ein bedrückendes Thema auf: Familien in der Wohnungslosenhilfe.

Das „Bild“ von Wohnungslosigkeit in Deutschland hat sich in den zurückliegenden Jahren massiv verändert: Bis in die 2000er Jahre hinein war der „typische“ wohnungslose Mensch männlich, zwischen 30 und 50 Jahre alt, seit mehreren Jahren ohne eigene Wohnung, verfügte über einen eher geringen Bildungsstatus.

Wohnungslosigkeit stellt sich heute deutlich heterogener dar: Auch wenn der überwiegende Anteil der wohnungslosen Menschen nach wie vor männlich ist, liegt der Anteil wohnungsloser Frauen insbesondere in den niedrigschwelligen Angebotsformen der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Niedersachsen bei etwa einem Viertel der erreichten Menschen. Auch der Anteil junger wohnungsloser Menschen unter 27 Jahren, die Anzahl älterer Personen (mit ausgeprägten Bedarfen im Bereich der gesundheitlichen/pflegerischen Versorgung) sowie Menschen mit psychischen Belastungen nimmt laut Rückmeldungen der Einrichtungen gem. § 67 SGB XII spürbar und messbar zu. Diese Rückmeldungen werden durch die jährlichen Statistikberichte der ZBS Niedersachsen bestätigt und gestützt.

In den letzten zwei bis drei Jahren wurde der ZBS Niedersachsen aus verschiedenen Einrichtungen der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten berichtet, dass zunehmend Familien mit Kindern um Unterstützung und Beratung nachsuchen. Wir haben diese Rückmeldungen zum Anlass genommen, weiterführende Informationen zu diesem Thema zusammenzutragen und im Jahresschwerpunktbericht darzustellen. Die hierfür angelegte Befragung der Mitarbeitenden in den verschiedenen Hilfearten der sog. „Wohnungslosenhilfe“ in Niedersachsen war umfangreich und erforderte seitens der Mitarbeitenden einige zusätzliche Arbeit. Wir bedanken uns daher ausdrücklich bei allen, die sich an der Umfrage beteiligt haben und die durch die zur Verfügung gestellte Daten geholfen haben, eine Momentaufnahme zur Situation im Hilfebereich mit dem Fokus „Familien“ zu zeichnen.

Es muss befürchtet werden, dass sich die Bedarfslage auch für Familien – also Konstellationen, in denen Kinder von Wohnungslosigkeit (mit)betroffen oder (mit)bedroht sind – verschärfen wird. Diese Vermutung speist sich aus der Beantwortung der Frage nach dem „Warum“ der Wohnungslosigkeit/Wohnungsnot von Familien. Die Antwort hierauf ist am Wohnungsmarkt zu finden: Der massive Rückgang von Belegrechten der Kommunen im sozialen Wohnungsbau vergangener Jahrzehnte, der Verkauf kommunaler Wohnungsbestände an Wirtschaftsunternehmen mit renditeorientierter Zielsetzung in der Bewirtschaftung des Wohnraums, fehlende bzw. (noch) nicht greifende politische Impulse zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Veränderungen im Bereich der Haushaltkonstellationen (mehr Single und Zwei-Personen-Haushalte) mit entsprechenden Veränderungen im Wohnungsbedarf und viele andere Faktoren haben zu einer massiven Verknappung des Mietwohnungsmarktes insbesondere im Bereich des Niedrigpreissegmentes des Wohnungsmarktes geführt. Die Veränderungen und die Verknappung geeigneten Wohnraums führen dabei zu einer zunehmenden Notlage auch für Familien. Da sich kurzfristig die Wohnungsmarktsituation nicht wird verbessern lassen (eher ist eine weitere Zuspitzung der Situation zu befürchten) werden auch weiterhin Familien in den Einrichtungen der Hilfen gem. § 67 SGB XII um Hilfe nachfragen. Verdrängungseffekte, die durch eine steigende Arbeitslosenquote noch befeuert werden, lassen einen weiteren Anstieg der Anzahl von Wohnungslosigkeit bedrohter bzw. betroffener Familien befürchten.

Der Schlüssel zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit insgesamt liegt also in der Bereitstellung von Wohnraum. Das Land Niedersachsen hat mit der Förderung eines

Modellprojekts zur Wohnraumakquise im Bereich der Hilfen gem. § 67 SGB XII eine wichtige Weichenstellung vorgenommen. Das Land setzt hier ein bedeutsames Signal, wie die Unterstützung der wohnungslosen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten verbessert werden kann und will die Erprobung von Maßnahmen unterstützen, die die Erschließung von geeignetem Wohnraum für den angesprochenen Personenkreis in einem schwierigen Marktumfeld ermöglicht. Die ZBS Niedersachsen evaluiert dieses wichtige Modellprojekt, das an vier Standorten mit verschiedenen strukturellen und regionalen Gegebenheiten realisiert wird.

Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern kommt dem Aspekt der Prävention von Wohnungsverlusten allerdings eine noch bedeutsamere Rolle zu. Es muss alles unternommen werden, um einen drohenden Wohnungsverlust zu verhindern. Dies erfordert ein abgestimmtes Vorgehen verschiedener Akteure und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Sinne der bedrohten Familien. Denn: ein drohender Wohnungsverlust löst bei den betroffenen Müttern und Vätern eine Reihe weiterer Ängste und Befürchtungen aus. Dies wird im Statement der Selbstvertretung der wohnungslosen Menschen e.V. deutlich. Wir bedanken uns sehr herzlich dafür, dass die Selbstvertretung die ZBS Niedersachsen durch ihren Input und persönliche Gespräche im Rahmen der Berichterstellung unterstützt hat. Bedanken möchten wir uns auch bei der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG W) für ein differenziertes und mit hoher Fachlichkeit verfasstes Statement.

Nicht zuletzt danken wir Natalie Strehlke für die Erstellung und Unterstützung der Onlineumfrage.

Der vorliegende Bericht wurde von Carmen Guerra und André Schulze verfasst.

Ich bin überzeugt, dass der vorliegende Bericht tiefergehende Erkenntnisse zum Thema „Familien in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen“ liefert und im weiteren Prozess zur Weiterentwicklung des Hilfesystems in Niedersachsen wichtige Impulse setzen kann.

In diesem Sinne wünsche ich eine erkenntnisreiche Lektüre!

Christian Jäger

Geschäftsführer

2. Statements

2.1 Wie Du und ich. Selbstvertretung der wohnungslosen Menschen e. V.

Nach den Erfahrungen wohnungsloser Frauen in unserem Verein können wir folgende Anmerkungen geben:

- ➔ Warum müssen Einrichtungen es melden, wenn Familien oder Mütter/Väter mit Kindern in die Einrichtungen ankommen? Dadurch werden Familien zerstört und es kann zu Traumata bei allen Beteiligten führen bzw. es ist psychische Gewalt durch die Trennung der Familie bzw. es keine Rückführung der Kinder in die Familie gibt.
- ➔ Keine Herausnahme der Kinder aus der Familie, wo es nicht notwendig ist.
- ➔ Warum gibt es kaum bis keine Einrichtungen für Familien bzw. Mütter/Väter mit Kindern? Gibt es ein Verzeichnis über Einrichtungen, die Familien aufnehmen? Wo findet man dieses Verzeichnis?
- ➔ Familien in solchen Situationen fühlen sich oft allein und benötigen besondere sozialpsychiatrische Betreuung.
- ➔ Schulung der Mitarbeitenden im ganzen Familien- und Sozialbereich für die besonderen Bedürfnisse bei Wohnungslosigkeit.
- ➔ Beschwerdestellen, die die Bedürfnisse der Familien/Mütter/Väter annimmt und diese unterstützt.
- ➔ Ausbau der Beratungsstellen und Schulung zum Thema Familien/Mütter/Väter. Beratungstelefon für Familien/Mütter/Väter zum Thema Obdachlosigkeit/ Präventionsangebote für Familien/Mütter/Väter. Diese Beratung muss diskriminierungs- und rassismussfrei sein.
- ➔ Kümmerernetzwerk (Unterstützung, Beratungs- und Begleitungsstellen, Sozialmakler)
- ➔ Sozialpolitik (Ausschüsse) soll mehr Betroffene hören.
- ➔ Klärungen der Ausgangslagen (Was ist passiert, wer ist alles involviert, Hintergründe klären)
- ➔ Gesetze müssen klarer definiert und bearbeitet werden. Es muss und darf keine Auslegungssache sein.

2.2 Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe – KAG W

Familie ist überall dort, wo Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen und Sorge tragen. Dies gilt für eheliche und nichteheliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie für Alleinerziehende mit ledigen Kindern im eigenen Haushalt, bzw. fremduntergebrachte Kinder.

In [der Wohnungslosenberichterstattung der Bundesregierung](#)¹ fallen mehr als 42% der wohnungslosen Menschen in diese Kategorie. Nach der Haushaltskonstellation bilden Paare mit Kindern die größte Gruppe unter den untergebrachten wohnungslosen Personen.² Vor allem in der ordnungsrechtlichen Unterbringung sind immer mehr Familien mit Kindern zu verzeichnen.

Familien in Wohnungslosigkeit sind eine heterogene Gruppe und die Ursachen für ihre Wohnungslosigkeit sind vielfältig. Zu ihnen gehören auch Familien in und nach Trennung der Eltern, kinderreiche Familien, Familien, die aus osteuropäischen Ländern insbesondere aus Bulgarien und Rumänien nach Deutschland gekommen sind, sowie aktuell zahlreiche Familien mit Fluchtgeschichte. Hinzukommen (junge) Frauen mit Kindern, die bei akut drohendem Wohnungsverlust und in schwierigen Lebensverhältnissen Unterschlupf bei Männern finden.

Wohnungsnot von Familien ist meist mit Scham, Unsichtbarkeit, Verdeckung und damit einer Privatisierung der Wohnungsnot verbunden. Dies erschwert den Zugang der Familien zum Hilfesystem wie auch den Zugang der Hilfesysteme zu den Familien.

Lange Zeit war es gelebte Praxis, dass sich um Probleme von Familien mit minderjährigen Kindern, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu kümmern hat. Es wurde regelhaft angenommen, dass bei der Anwesenheit von Minderjährigen das SGB VIII vorrangig und nur das Jugendamt zuständig ist. Dies führte dann häufig zu einer Inobhutnahme der Minderjährigen, die Familien wurden getrennt, Kinder allein und auch von ihren Geschwistern getrennt untergebracht.

Neben Scham sind also auch Ängste ein (berechtigter) Grund dafür, dass bestehende Wohnungsnotlagen in Familien verdeckt bleiben und Hilfen nicht in Anspruch genommen werden.

Aktuell nehmen wir wahr, dass sich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr und mehr auf die von ihnen selbst definierten sog. Kernaufgaben des SGB VIII zurückziehen und Familien in Wohnungsnot dabei nicht im Fokus stehen.

Grundsätzlich haben Eltern in Familienkonstellationen und auch Familien bei entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Auch der verbundene Einsatz der Hilfen und die gleichzeitige Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII und der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist möglich, wenn die Maßnahmen nach dem SGB VIII nicht bedarfsdeckend sind. Eine gleichzeitige Gewährung der Hilfen zur Unterstützung kann zielführend und effektiv sein

Dahingehend sind die Rechtsansprüche auf eine bedarfsdeckende Hilfe aktuell bundesweit weder flächendeckend noch adäquat umgesetzt. Daher sind Familien in der Praxis der Wohnungsnotfallhilfe/Wohnungslosenhilfe und der Hilfen nach § 67 SGB XII kaum anzutreffen. In der aktuellen Datenerhebung der Klient*innen in den sozialen Einrichtungen und Diensten der BAG W sind nur 11,9% der Personen als Nicht-Alleinstehend dokumentiert und könnten nach o.g. Definition als Familie gezählt werden³.

¹ https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=6

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_282_229.html

³ https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/STA/STA_Statistikbericht_2022.pdf

Nimmt man diese Informationen ernst, muss sich die Wohnungsnotfallhilfe konzeptionell verstärkt auf die Bedarfe der von Wohnungslosigkeit bedrohten bzw. bereits wohnungslos gewordenen Familien ausrichten. Dabei muss nicht nur die Unterstützung der Eltern im Fokus stehen, sondern das gesamte Familiensystem berücksichtigt werden – insbesondere der Schutz der Kinder. Das Kinderschutzgesetz (KKG) gibt vor, wie auch Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgehen sollten: Durch eine frühzeitige, niedragschwellige Beratung mit Eltern und Kindern kann die familiäre Belastung eingeschätzt und in einem gestuften Verfahren weiter bewertet werden.

Verlust der Wohnung verhindern

Insbesondere bei Familien muss in einer Wohnungsnotlage der Fokus auf Prävention, also Erhalt der Wohnung gelegt werden.

Wohnraumerhalt hat die beste Chance, wenn schnellstmöglich ein Zugang zu Familien in Wohnungsnot sowie schnell und unbürokratisch eine Übernahme von Mietrückständen erfolgt. Aber viele Familien, die von Wohnungsverlust bedroht sind, sind nicht ausreichend und rechtzeitig über präventive Angebote informiert und erhalten dann (zu) spät Zugang zu den Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe. Dabei hat die präventive Unterstützung, bestenfalls verbunden mit einer kommunal unterstützten Wohnraumhilfen, nur Vorteile für alle Beteiligten: für die Familien, das Hilfesystem und die kommunalen Haushalte, da weniger Folgekosten entstehen. Auch aufsuchende Hilfen sollten mit Blick auf diese Zielgruppe gestärkt und weiterentwickelt werden, um niedragschwellige Beratungszugänge zu ermöglichen.

Notwendig ist:

- die Zwangsräumung von Familien grundsätzlich zu erschweren bzw. zu vermeiden.
- die Unterstützungsangebote müssen schnellstmöglich Meldung von Räumungsklagen gerade bei Familien erhalten,
- Angebote für eine (Miet-) Schuldenregulierung müssen bekannt und leicht erreichbar,
- die präventive, niedragschwellig angelegte Arbeit im Sozialraum kann Zugänge schaffen und mithelfen drohenden Wohnungsverlust, Zwangsräumungen bis hin zu einer Einweisung in Notunterbringungen zu verhindern.

Aufenthaltsdauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung verhindern und wenn notwendig, so kurz wie möglich halten

Kinder sollten nicht in ordnungsrechtlichen Notunterkünften leben müssen. Es ist unstrittig, dass das Aufwachsen in solchen Unterkünften die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern erheblich beeinträchtigt. Dennoch ist die Realität eine andere: Aufgrund des Mangels an bezahlbarem Wohnraum lassen sich solche Unterbringungen oft nicht vermeiden.

Die angespannte Wohnraumsituation wird durch steigende Mieten, den Rückgang von Sozialwohnungen und wirtschaftliche Belastungen wie Inflation und hohe Nebenkosten weiter verschärft. Insbesondere große, familiengerechte Wohnungen sind kaum verfügbar. Weniger als 10 % der berechtigten Haushalte können tatsächlich eine Sozialwohnung beziehen.

Menschen mit geringem Einkommen oder im SGB-II-Bezug haben auf dem angespannten Wohnungsmarkt kaum Chancen. Auch die Zahl der Erwerbstätigen, die trotz Arbeit wohnungslos sind, nimmt stetig zu.⁴

Angesichts dieser Rahmenbedingungen darf die pauschale Unterstellung einer Kindeswohlgefährdung und eine Trennung von Kindern und Eltern keine Lösung sein.

Vielmehr müssen alle beteiligten Institutionen sicherstellen, dass betroffene Familien schnellstmöglich angemessenen Wohnraum erhalten, um ein sicheres und förderliches Aufwachsen der Kinder zu gewährleisten.

Die ordnungsrechtliche Unterbringung von Familien darf nur eine kurzfristige Notlösung sein. Ziel muss es sein, sie so schnell wie möglich in dauerhaften, sicheren Wohnraum zu überführen, damit Kinder gemeinsam mit ihren Eltern in einem geschützten Umfeld aufwachsen können.

⁴ Vgl. Wohnungslosenbericht der Bundesregierung 2024 - Fußnote 1

Mindeststandards für die Unterbringung von Familien

Um das Wohl der Kinder zu schützen, müssen verbindliche Mindeststandards für ordnungsrechtliche Unterkünfte festgelegt werden:

- **Dezentrale Unterbringung:** Familien sollen vorrangig in Einzelwohnungen untergebracht werden, die sie perspektivisch mit eigenem Mietvertrag übernehmen können.
- **Familiengerechte Notunterkünfte:** Falls keine alternative Wohnlösung verfügbar ist, müssen Familien in Einrichtungen untergebracht werden, die ausschließlich Familien vorbehalten sind. Eine „gemischte“ Unterbringung mit alleinstehenden Personen darf nur im Ausnahmefall erfolgen.
- **Mindestanforderungen an die Unterkunft:**
 - Eigener Sanitärbereich und Kochgelegenheit
 - Separater, geschützter Zugang
 - Keine langfristige Unterbringung in einem einzigen Zimmer
 - Kindgerechte Ausstattung (z. B. Platz für Kinderwagen, Spielbereiche, Wickeltische, Kinderbetten, digitale Lernmöglichkeiten)
 - Barrierefreiheit
- **Soziale und schulische Teilhabe:**
 - Ein kontinuierlicher Schulbesuch muss gewährleistet sein.
 - Kinder und Jugendliche müssen in ihrer sozialen Teilhabe und Integration in sozialräumliche Angebote unterstützt werden.
- **Sozialarbeiterische Unterstützung:**
 - Eine standardmäßige soziale Betreuung muss sichergestellt sein.
 - Zu Beginn der Unterbringung muss eine Bedarfsprüfung („Clearing“) erfolgen.
 - Elternteile, die in einer ordnungsrechtlichen Unterkunft leben, müssen sichere und adäquate Umgangskontakte mit ihren Kindern haben.

Familien von EU-Bürger:innen in der Obdachlosigkeit

Die Unterbringung und Versorgung wohnungsloser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, also Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten, ist auf dem Hintergrund der Rechtslage deutlich erschwert bzw. nicht möglich.

Leistungsausschlüsse sind mit der Erwartung verbunden, dass Mittellose in ihren Herkunftsstaat zurückkehren. Das ist jedoch meist nicht der Fall. Viele halten sich mit kurzfristigen prekären Beschäftigungen über Wasser, die weder ausreichen, um sich ein nachhaltiges Einkommen zu verschaffen, noch, um ein Aufenthaltsrecht zu begründen. Dies zieht vielfältige Problemlagen nach sich, von Obdachlosigkeit über mangelhafte Gesundheitsversorgung bis hin zur unzureichenden Förderung von Kindern. Um diesen Problemlagen wirksam zu begegnen, sind niederschwellige, flexible und insbesondere aufsuchende Hilfsangebote unerlässlich.

Kooperationsverantwortung übernehmen –

Mitverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für gesichertes, kindgerechtes Wohnen von Familien

Im Interesse von Haushalten mit Kindern, die in vielerlei Hinsicht ein „Schnittstellenklientel“ bilden, bedarf es einer besseren Verständigung bzw. Kooperation zwischen den Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Rechtskreise und einer transparenten und kontinuierlichen Kooperation mit den Trägern, die die Leistung erbringen. Dieser Prozess sollte über das Gesamtplanverfahren erfolgen und zum Ziel haben, dass alle Beteiligten ihrer Verantwortung gegenüber bedürftigen Haushalten mit Kindern gemeinsam gerecht werden können.

Familien muss einen Anspruch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII zugestanden werden und sie müssen ihn geltend machen können. Eine gleichzeitige Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII („verbundene Hilfen“) ist zur Unterstützung von Familien zielführend und effektiv.

Für eine wirksame Verzahnung von Hilfen nach SGB XII und SGB VIII braucht es eine strukturierte Zusammenarbeit und ein integriertes Planungsverständnis. Wichtige Maßnahmen sind:

- **Kooperationsvereinbarung** zwischen Wohnungsnotfallhilfe und Jugendamt
- **Regelmäßige Netzwerktreffen** zur fachlichen Abstimmung und Stärkung der Zusammenarbeit
- **Gemeinsame Hilfeplanung** im Bedarfsfall
- **Feste Ansprechperson** im Jugendamt für wohnungslose Familien (§§ 8a, 8b SGB VIII)
- **Niedrigschwellige Beratung** des Jugendamts vor Ort, z. B. regelmäßige Sprechstunden in Notunterkünften
- **Einbindung freier Träger**, insbesondere aufsuchender Kinder- und Jugendhilfen, die als Schnittstelle fungieren und präventiv gegen Wohnungslosigkeit wirken können
- **Gemeinsame Angebote und rechtskreisübergreifende Kooperation** zur besseren Abstimmung von Unterstützungsangeboten für wohnungslose Familien, mit Fokus auf Übergangsprozesse und soziale Stabilisierung

Diese Maßnahmen fördern eine effektive Kooperation und verbessern die Unterstützung für betroffene Familien nachhaltig.

Wohnungsnotfallhilfe stärker auf Bedarfe von Familien anpassen

Die öffentlichen und freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe müssen bedarfsorientierte und zukunftsfähige Konzepte entwickeln und mit den entsprechenden Partnern umsetzen.

Die Fachkräfte der Wohnungsnotfallhilfe müssen ihr Wissen um die sozialrechtlichen, aber auch pädagogischen Fragen von Familien erweitern bzw. weitergebildet werden. Hierzu müssen auch die Hilfen der dann einzubeziehenden Bereiche aus anderen Systemen (bspw. Schwangerenberatung, Gesundheit, Kitabereich, Jugendhilfe) einbezogen werden.

Das Ambulant Betreute Wohnen kann hier als eine Möglichkeit genutzt werden, um familiengerechtes Wohnen mit einer unterstützenden Begleitung umzusetzen. Auch sollten die aktuell verstärkt etablierten Housing First-Projekte genutzt werden, um Familien als Zielgruppe zu unterstützen und eine bedarfsgerechte Hilfe zu etablieren.

Autoren:

Simon Näckel (Vorstand KAG W)

Stefan Kunz (Vorstand KAG W)

3. Einleitung

3.1 Hintergrund und Relevanz des Themas

Immer wieder berichten Sozialarbeitende der Hilfen nach § 67 SGB XII, dass zunehmend Familien die Beratungsstellen aufsuchen und um Unterstützung bitten. Viele von ihnen gehören nicht zum Personenkreis des o. g. Rechtskreises und können häufig weitervermittelt werden, doch eine steigende Anzahl von ihnen werden in die Hilfe aufgenommen, unterstützt und beraten.

Es handelt sich dabei um ein Phänomen, welches die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in ihren Empfehlungen „Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen“ in 2020 aufgegriffen hat und dazu einleitend schreibt:

„Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 67 SGB XII, also auch für Personen, bei welchen die sozialen Schwierigkeiten mit dem besonderen Lebensverhältnis eines Wohnungsnotfalls verbunden sind, sollen nach § 68 Abs. 1 SGB XII nicht nur den Leistungsberechtigten gewährt werden, sondern auch ihren Angehörigen. Dies gilt insbesondere für „Beratung und persönliche Betreuung“. Die Angehörigen sind dabei nicht selbst Leistungsberechtigte, außer es lägen auch bei ihnen die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 67 SGB XII vor. Die Einbeziehung der Angehörigen soll vielmehr dazu beitragen, die Hilfe effektiv zu gestalten. Effektiv bedeutet für „familiengerechte Leistungen“ nach § 16 SGB XII, die „Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen“.⁵

Die BAG W unterstreicht, dass „diese Anwendung des § 68 Abs. 1 S. 1 SGB XII (...) in der Praxis selten (ist), weil in der großen Mehrzahl der Wohnungsnotfälle die Hilfesuchenden alleinstehend sind“⁶, doch nehmen „Wohnungsnot und Überschuldung von Familienverbänden (...) vor dem Hintergrund aktueller Krisen (Krieg, Inflation, Energiearmut etc.) bei gleichzeitig fehlendem bezahlbarem Wohnraum zu“.^{7 8}

Die Zunahme von Familien in den Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII, insbesondere wenn sie ihren Wohnraum verlieren, stellt eine große Herausforderung dar. Die notwendige Unterstützung ist für die Mitarbeitenden kaum noch realisierbar, da sie sehr hohe Zeitressourcen erfordern. Erschwerend kommt der Mangel an familiengerechten Wohnungen auf Sozialhilfeniveau hinzu.

Eine adäquate ordnungsrechtliche Unterbringung, die in der Zuständigkeit der Kommunen liegt und die gleichzeitig den Kinderschutz beachtet, wird nicht immer gewährleistet.⁹ Gleichfalls fehlen Angebote für alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern, die oftmals aufgrund von Gewalterfahrungen die familiäre Wohnung verlassen.

⁵ BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hrsg): Sozialrecht. Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen. Empfehlungen. November 2020, Berlin, S. 1.

⁶ Ebda., S. 1.

⁷ Daigler, Claudia 2024: Familien in Wohnungslosigkeit. Facetten einer unterbelichteten prekären Lebenslage. In: Middendorf, Tim und Alexander Parchow (Hrsg.), Junge Menschen in prekären Lebenslagen. Weinheim und Basel, Beltz Juventa, S.133.

⁸ Die BAG Wohnungslosenhilfe griff das Thema in der Zeitschrift „wohnungslos“ im 1. Quartal 2021 als „aktuelle(n) Schwerpunkt“ auf, s.: BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hrsg): Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für Familien in Wohnungsnotfällen. wohnungslos, H. 1, 63. Jg., 2021, Berlin, S. 1.

⁹ Zimmermann, Ina 2021: Differenzierte Hilfen für wohnungslose Familien. Herausforderungen und Anspruch der Wohnungsnotfallhilfe, in: BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hrsg): Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII für Familien in Wohnungsnotfällen. wohnungslos, H. 1, 63. Jg., 2021, Berlin, S. 2 ff.

Zum Stichtag 31.01.2024¹⁰ waren laut dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) 33.000 Menschen aufgrund von Wohnungslosigkeit untergebracht¹¹ (18.150 Männer (55 %) und 14.735 Frauen (45 %); bei 115 Menschen war das Geschlecht der meldenden Stelle nicht bekannt).

Nahezu ein Drittel der untergebrachten Wohnungslosen in Niedersachsen waren Kinder und Jugendliche – insgesamt 10.465 Minderjährige. Bei Hinzuzählung der jungen Erwachsenen bis 25 Jahre macht diese Altersgruppe 43 % aller untergebrachten Wohnungslosen aus.

Die Mehrheit der untergebrachten Wohnungslosen stammte aus Europa – insgesamt 18.240 Personen (55 %). Die größte Gruppe unter ihnen kam aus der Ukraine und machte mit 10.895 Personen rund ein Drittel der Gesamterfassung aus. Danach folgten Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit (4.175), türkischer (795), rumänischer (450) und russischer (415) Herkunft. Zudem wurden 11.720 wohnungslose Menschen aus Asien erfasst, insbesondere aus Syrien (5.370) und Afghanistan (3.400). Somit waren von den 33.000 untergebrachten wohnungslosen Menschen in Niedersachsen 4.175 Personen Deutsche und 28.825 Personen (einschließlich Personen, deren Staatsangehörigkeit mit "unbekannt", "ungeklärt" oder "staatenlos" angegeben wurde) hatten eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit.¹²

Mehr als ein Drittel der Betroffenen lebte in großen Haushalten mit mindestens fünf Personen (11.115 Personen). Alleinlebende machten 9.925 Personen aus. Haushalte mit zwei oder drei Personen waren mit jeweils rund 10–11 % (3.460 bzw. 3.530 Personen) vertreten, während 4-Personen-Haushalte 13 % (4.235 Personen) ausmachten.

Die häufigste Haushaltsform unter den Wohnungslosen waren (Ehe-)Paare mit mindestens einem Kind (41 %). Alleinstehende stellten mit 30 % die zweitgrößte Gruppe dar, gefolgt von Alleinerziehenden mit Kindern (4.995 Personen, 15 %).

Die Daten zeigen, dass Wohnungslosigkeit selten schnell überwunden wird. Im Durchschnitt betrug die Unterbringungsdauer zum Stichtag 31. Januar 2024 fast zweieinhalb Jahre. Die Unterbringungsdauer variiert nach Haushaltstypen. Besonders lange waren Familien mit Kindern untergebracht – durchschnittlich 144 Wochen. Deutlich kürzer war die Verweildauer bei Haushalten ohne nähere Angaben (97 Wochen) sowie bei Alleinerziehenden (102 Wochen).¹³

¹⁰ Die Daten für 2025 sind beim LSN derzeit noch nicht abrufbar. Die von Destatis bereits veröffentlichten Ergebnisse enthalten auf Ebene der Bundesländer keine weitergehende Differenzierung nach Staatsangehörigkeit und Unterbringungsdauer nach Haushaltsstruktur.

¹¹ Die Statistik zu untergebrachten wohnungslosen Personen erfasst Daten über Menschen, die aus ordnungsrechtlichen, sozialrechtlichen oder anderen sozialhilferechtlichen Gründen untergebracht sind. Dazu zählen Personen, denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Sozialleistungsträger zum Stichtag aufgrund von Wohnungslosigkeit Wohnraum oder Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Auch Geflüchtete mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren, die weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber*innen verbleiben, um Obdachlosigkeit zu vermeiden, werden in die Erhebung einbezogen.

Nicht berücksichtigt werden obdachlose oder verdeckt wohnungslose Menschen. Um diese Formen der Wohnungslosigkeit statistisch zu erfassen, sieht der Gesetzgeber alle zwei Jahre eine ergänzende Berichterstattung vor (§ 8 Ergänzende Berichterstattung WoBerichtsG).

S. hierzu: [Die neue Statistik zu untergebrachten wohnungslosen Personen - Statistisch gesehen](#)

¹² S. Tabelle „Untergebrachte wohnungslose Personen ab 2022“ in:

[Wohnungslose in Niedersachsen - Tabellen | Landesamt für Statistik Niedersachsen](#)

¹³ S. hierzu: [Untergebrachte Wohnungslose in Niedersachsen 2024 - Statistisch gesehen](#)

3.2 Zielsetzung

In diesem Schwerpunktbericht soll das Augenmerk den Familien gelten, die aufgrund ihrer besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII im Jahr 2024 in Niedersachsen in Anspruch genommen haben. Hierzu gibt es bislang auf Landesebene keine explizite Datenlage.

Mit den gewonnenen Daten, die von Seiten der Einrichtungen der sogenannten Wohnungslosenhilfe zur Verfügung gestellt wurden, soll untersucht werden, wie die derzeitige Situation von Familien in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen ist. Ziel soll sein, eine Analyse der aktuellen Hilfestrukturen und Unterstützungsangebote für diese Familien vorzunehmen und bestehende Netzwerke und Kooperationen zu identifizieren.

Ein zentrales Anliegen ist, die spezifischen Herausforderungen und Bedarfe von Familien in prekären Lebenslagen herauszuarbeiten. Dabei soll auch untersucht werden, welche Unterstützungsformen (z. B. finanzielle Hilfen, Beratungsangebote, Weitervermittlung) in welchem Umfang genutzt werden.

Ein weiterer Fokus liegt auf der Analyse der Netzwerke und Kooperationen zwischen verschiedenen Akteuren im Hilfesystem aus Sicht der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII.

Darüber hinaus sollen die Auswirkungen auf die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII herausgearbeitet und ihre Grenzen aufgezeigt werden.

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen werden abschließend praxisnahe Handlungsempfehlungen formuliert, die dazu beitragen sollen, die Unterstützung von Familien in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zu verbessern. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse werden abschließend Handlungsempfehlungen formuliert.

4. Methodik, Zielgruppe und Begriffserklärung

Die Erhebung erfolgte als standardisierte Onlinebefragung mittels des Tools easyfeedback. Die quantitative Methode wurde gewählt, um vergleichbare Aussagen über mehrere Einrichtungen hinweg treffen zu können. Für jeden Einrichtungstyp wurde ein eigener Fragebogen entwickelt, der auf die jeweiligen Merkmale der Angebote und Zielgruppen zugeschnitten war. Diese Differenzierung ermöglichte eine zielgerichtete Erfassung der institutionellen Perspektiven.

Befragt wurden alle 203 Angebote in Niedersachsen, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII anbieten. Es handelte sich dabei um eine Vollerhebung in den fünf Angebotstypen Ambulante flächenorientierte Hilfe, Stationäre Hilfe, Ambulante nachgehende Hilfe sowie in den Basisangeboten und Tagesaufenthalt.

Die Umfrage wurde im Zeitraum von 3 Wochen in der Zeit vom 30.01. bis 21.02.2025 durchgeführt. Alle Einrichtungen erhielten ein einheitliches Anschreiben mit Erläuterungen zum Hintergrund der Befragung sowie Informationen zum Datenschutz.

Die Teilnahme an der Umfrage war freiwillig. Insgesamt lag die Rücklaufquote bei 37 %. Besonders hoch war die Rücklaufquote bei den Ambulanten flächenorientierten Hilfen nebst Basisangeboten und Ambulanten nachgehenden Hilfen, während die Rückmeldungen aus dem Bereich der Stationären Hilfen sehr gering ausfielen.

Tabelle 1: Anzahl und Anteil der teilnehmenden Einrichtungen

Angebotsform	Gesamt (n)	Teilgenommen (n)	Anteil (%)
Tagesaufenthalte	38	11	29%
Basisangebote	60	21	35%
Ambulante flächenorientierte Hilfe	71	33	46%
Stationäre Hilfe	20	4	20%
Ambulante nachgehende Hilfe	14	6	43%
Gesamt	203	75	37%

Bei den abgeschlossenen Umfragen beträgt der Median der Bearbeitungszeit 24 Minuten. Das bedeutet, dass die Hälfte der Teilnehmer*innen weniger als 24 Minuten für den Abschluss der Befragung benötigten.

Datenbereinigung

Eine Bereinigung von Mehrfachteilnahmen bzw. Doppelantworten war mittels der einrichtungsbezogenen Angaben und Informationen zur Befragungszeit sowie Abbruchverhalten in allen Fällen problemlos möglich. Teilweise ausgefüllte Fragebögen wurden in die Analyse einbezogen, sofern wesentliche Fragen beantwortet wurden.

Zusätzlich wurden die Daten auf Widersprüche geprüft. Bei eindeutig fehlerhaften Angaben erfolgte eine Rekodierung, sofern die hierfür benötigten korrekten Informationen vorlagen. In unklaren Fällen wurde Rücksprache mit den Einrichtungen gehalten. Wenn keine Klärung möglich war, wurden die entsprechenden Angaben als „nicht beantwortet“ kodiert.

Bei den Fragen, in denen absolute Häufigkeiten (z. B. Altersstruktur, Familienstand) erhoben wurden, sollten die Angaben in der Summe jeweils mit der Gesamtzahl der zu meldenden Einheiten übereinstimmen. In der Praxis kam es jedoch vereinzelt zu Abweichungen, die auch nachträglich aufgrund fehlender Informationen und zur Wahrung der Datenintegrität nicht immer korrigiert werden konnten. Dies führt dazu, dass die ausgewiesenen Summen mitunter nicht vollständig konsistent sind.

Datenaufbereitung

Aufgrund der teils geringen Fallzahlen in einzelnen Angebotstypen wurden die Angebote bei ausgewählten Variablen zusammengefasst, um weitergehende Analysen zu ermöglichen. Weiterhin erfolgte jedoch zusätzlich eine differenzierte Betrachtung nach Angebotstyp, insbesondere für offene Fragen und Fragen, die nicht in allen Angebotsformen gestellt wurden.

Die Auswertung der Daten erfolgte teils über die integrierten Zusammenfassungsfunktionen von easyfeedback und teils mithilfe von Tabellenkalkulation. Für weitergehende Analysen und die Bearbeitung zusammengefasster Variablen wurde mit Stata Version 15.1 gearbeitet.

5. Auswertung der Umfrage

5.1 Definition Familie und Kinder

In unserem Kontext orientieren wir uns an einer sozialwissenschaftlichen Definition von Familie. Demnach wird eine Familie als ein Verbund von mindestens zwei Personen aus zwei Generationen verstanden, die in einer Eltern-Kind-Beziehung zueinanderstehen¹⁴

Diese Definition umfasst sowohl klassische Familienkonstellationen mit beiden Elternteilen als auch Ein-Eltern-Familien, in denen ein Elternteil mit seinem Kind oder seinen Kindern zusammenlebt. Sie bildet die Grundlage für unsere Analyse und ermöglicht eine einheitliche Kategorisierung der erfassten Familien in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.

5.2 Zielgruppe

Die Abfrage bezog sich auf:

- **Familien**, also Elternteil oder Elternteile mit minderjährigen Kindern und/oder Jugendlichen im eigenen Haushalt sowie
- **Familien**, die zunächst unter diese Definition fielen, denen jedoch während des Hilfeprozesses gem. § 67 SGB XII das Kind oder die Kinder entzogen wurden.

Erfasst wurden Familien, die im Jahr 2024 Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch genommen haben oder aktuell noch beziehen.

Für eine bessere Lesbarkeit der Fragebögen wurde im Folgenden der Begriff „Familien“ verwendet und meinte hiermit „ein Elternteil = eine Familie“ sowie „Elternteile gemeinsam = eine Familie“. Minderjährige Kinder und/oder Jugendliche wurden einheitlich als „Kind/Kinder“ bezeichnet.

5.3 Daten

Entsprechend der Vorgaben des Landes Niedersachsen ist die Grundlage der Datenerfassung in den Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen die Dokumentationsvorgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W). Diese wird umfangreich in den Leistungstypen Stationäre Hilfe (LT 4.1), Ambulante flächenorientierte Hilfe (LT 4.2) und Ambulante nachgehende Hilfe (LT 4.3) erhoben. Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft für Statistik und Dokumentation (AG STADO) Dokumentationsstandards entwickelt, die bundesweit genutzt werden. Die BAG W empfiehlt den Einsatz von Software, die die Qualitätsanforderungen an eine Dokumentationssoftware für soziale Dienste in der Wohnungslosenhilfe erfüllt, wie sie von der BAG W 2002 formuliert wurden. Eine sogenannte „Siegelung“ der Softwareanwendungen zeichnet ein kompatibles Programm aus. Fast alle Träger der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Wohnungslosenhilfe) in Niedersachsen haben beschlossen, eine entsprechende Software zu installieren und für die Dokumentation der Einzelfallhilfe zu nutzen. Das Land Niedersachsen hat in seinen Regelleistungsvereinbarungen festgelegt, dass die Datensätze in ihrer gültigen Form die verbindliche Grundlage bilden, die sowohl an die herangezogenen Kommunen wie auch der ZBS Niedersachsen zu festgelegten Fristen zu übermitteln sind. Dieses bundesweit einzigartige Vorgehen ermöglicht einen differenzierten Einblick über die landesweite Inanspruchnahme der Hilfeangebote gem. §§ 67 ff. SGB XII.

Die bestehenden Dokumentationssysteme liefern jedoch nur in Teilen eine ausreichende Datengrundlage für das vorliegende Vorhaben. Insbesondere für niedrigschwellige Angebote wie Basisangebote und Tagesaufenthalte ist die Datenlage lückenhaft: Hier erfolgt lediglich

¹⁴ S. [socialnet Lexikon: Familie | socialnet.de](https://socialnet.net/lexikon/familie)

eine stark reduzierte, zumeist anonyme und damit kaum auswertbare Erfassung, die nur wenige (Basisangebote) bzw. keine (Tagesaufenthalte) Rückschlüsse auf die Lebenssituation der Besucher*innen zulässt. Eine Erfassung von „Familien“ oder familiären Bezugspersonen sehen die Dokumentationsvorgaben nicht vor.

Vor diesem Hintergrund wurde ergänzend eine eigene schriftliche Befragung der Einrichtungen durchgeführt. Die Erhebung erfolgte in Form von standardisierten Fragebögen, die spezifisch auf die Forschungsfragen abgestimmt waren und damit über die Möglichkeiten der bestehenden Dokumentation hinausgingen. Zwar konnten die Einrichtungen für einzelne Angaben auf Ihre Dokumentationssysteme zurückgreifen, jedoch waren viele der erfragten Inhalte dort nicht in der benötigten Tiefe oder überhaupt nicht erfasst. Besonders bei Daten zu Familienkonstellationen, soziodemografischen Angaben zu den Kindern, zu Beratungsverläufen, konkreten Unterstützungsbedarfen und Weiterleitungen an andere Institutionen mussten Informationen daher oft zusätzlich recherchiert und aufbereitet werden.

Um den Aufwand für die Einrichtungen möglichst gering zu halten, wurden die meisten Antwortoptionen als freiwillige Angaben gestaltet. Nicht relevante Antwortmöglichkeiten konnten deshalb übersprungen werden. Diese wurden anschließend als „Nicht zutreffend“ oder „Nicht bekannt“ gewertet.

Bei den Fragen mit Antwortskalen wie „Sehr oft – Oft – Selten“ wurde ähnlich verfahren. In den Fällen konnten für nicht relevante Antworten entweder die Frage unbeantwortet gelassen oder die Option „Trifft nicht zu / nicht bekannt“ gewählt werden.

Nicht alle Einrichtungen haben den Fragebogen in Gänze ausgefüllt. Zum einen, weil der (zeitliche) Erhebungsaufwand zu hoch war - Informationen hätten gesondert recherchiert und aufbereitet werden müssen - zum anderen, weil viele Informationen, die sich auf die Lebenswelten von Familien beziehen, statistisch nicht erfasst wurden und somit zur Beantwortung nicht unmittelbar zur Verfügung standen.

5. Auswertung

5.1 Auswertung nach Hilfeformen

5.1.1 Auswertung Stationäre Hilfe

In Niedersachsen gibt es derzeit 20 Einrichtungen der stationären Hilfe gemäß § 67 SGB XII. An der aktuellen Befragung haben vier dieser Einrichtungen teilgenommen, was einem Anteil von 20 % entspricht.

Alle teilnehmenden Einrichtungen gaben an, dass sie keine Familien aufnehmen. Die Begründungen sind weitgehend übereinstimmend:

- *Die Einrichtungen sind speziell für wohnungslose Männer konzipiert.*
- *Familienaufnahme ist weder strukturell noch konzeptionell vorgesehen.*
- *Viele Einrichtungen sind „nass“, was bedeutet, dass Alkoholkonsum erlaubt ist.*
- *Minderjährige sind auf dem Gelände nicht zugelassen, um deren Schutz zu gewährleisten.*
- *Die Aufnahme beschränkt sich auf Einzelpersonen und Paare gemäß SGB XII; Kinder nach SGB VIII werden nicht aufgenommen¹⁵.*

In einem Telefonat mit der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen erklärte eine Einrichtungsleitung, dass ihr keine Stationäre Hilfe gemäß § 67 SGB XII in Niedersachsen bekannt sei, die Familien im Sinne der Befragung aufnimmt.

Im Jahr 2024 gab es in einer Einrichtung zwei konkrete Anfragen von Familien bezüglich einer Aufnahme. Anfragen von Dritten, die im Auftrag von Familien nach einer Unterbringung fragten, wurden von keiner der teilnehmenden Einrichtungen verzeichnet.

In den wenigen Fällen, in denen eine Anfrage zur Aufnahme von Familien gestellt wurde, war die Einrichtung nicht zuständig und es erfolgte eine Weitervermittlung an andere Einrichtungen oder Behörden. Die Häufigkeit und Art dieser Weitervermittlungen verteilen sich wie folgt:

- Ambulante flächenorientierte Hilfe gemäß § 67 SGB XII – selten
- Allgemeiner Sozialdienst – selten
- Kommunale Wohnraumvermittlung, Präventionsstellen oder Wohnungsämter – selten
- Jugendämter – selten

Auch wenn Familien nicht aufgenommen werden, spielen Besuche von Kindern eine Rolle. Auf die Frage, ob Besuchszimmer in den Einrichtungen bereitgestellt werden, antworteten alle Einrichtungen mit „Nein“.

- Eine Einrichtung verwies darauf, dass Besuche entweder beim Jugendamt oder außerhalb der Einrichtung (z. B. in der Stadt oder bei der Kindsmutter) stattfinden.
- Eine weitere Einrichtung stellte klar, dass Kinder unter 18 Jahren keinen Zutritt zur Einrichtung haben.

Die Möglichkeit, dass Kinder in der Einrichtung übernachten, besteht nur in Ausnahmefällen:

- Eine Einrichtung bietet ein Besucher*innenzimmer im angrenzenden Tagungshaus an.
- Eine andere erlaubt die Übernachtung ausschließlich für volljährige Kinder – allerdings nur, wenn es mit der aktuellen Gruppendynamik vereinbar ist. Dabei wird auch auf eine Geschlechtertrennung innerhalb der Gruppen geachtet.

¹⁵ Zitate der teilnehmenden Einrichtungen.

Fazit

Die Ergebnisse der Befragung zeigen ein klares Bild: Keine der teilnehmenden Einrichtungen nimmt Familien auf, und auch in der Praxis gibt es nur wenige Anfragen in diesem Bereich. Falls Familien Unterstützung benötigen, werden sie an entsprechende Stellen weitervermittelt. Während Kinder keinen Zugang zu den Einrichtungen haben, bestehen in einzelnen Fällen eingeschränkte Besuchs- oder Übernachtungsmöglichkeiten – allerdings unter klar definierten Bedingungen.

5.1.2 Auswertung Ambulante nachgehende Hilfe

Sechs von insgesamt 14 angefragten Einrichtungen beteiligten sich an der Befragung zur Ambulanten nachgehenden Hilfe. Dies entspricht einer Teilnahme von 42,9 %.

Insgesamt wurden von den teilnehmenden Einrichtungen 183 Personen im Rahmen der Ambulanten nachgehenden Hilfe begleitet. Zwei der teilnehmenden Einrichtungen gaben an, auch Familien unterstützt zu haben. Insgesamt wurden drei Familien betreut.

In vier Einrichtungen wurden keine Familien unterstützt. Als Gründe wurden genannt:

- *Zu uns kommen Klient*innen in die Nachgehende Hilfe, die aus unserer Stationären Hilfe (...) ausziehen. In der Stationären Hilfe werden keine Familien aufgenommen. Es gab keine Auszüge von Klient*innen, die ggf. während der stationären Hilfe eine Familie gegründet haben und bei uns angebunden wurden.*
- *Eine Betreuung/ Aufnahme von Familien ist in unserer Nachgehenden Hilfe nicht möglich, da wir keinen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung haben. Zudem setzt die Betreuung über die Nachgehende Hilfe zuvor eine Stationäre Unterstützung voraus. Eine Aufnahme von Familien in der Stationären Hilfe ist nicht möglich.*
- *Der stationäre Bereich unterstützt keine Familien mit Kindern.*
- *Keine Nachfrage.*¹⁶

Die beiden Einrichtungen gaben an, dass zwei Familien anderer Ambulanten nachgehenden Hilfen und eine Familie über die Stationäre Hilfe vermittelt wurden (§§ 67 ff. SGB XII).

Die drei betreuten Elternteile sind zwischen 25 bis unter 27 Jahren, 27 und unter 45 Jahren und 45 bis unter 60 Jahre alt.

Zwei Elternteile sind ledig, ein Elternteil ist geschieden.

Insgesamt lebten vier Kinder in den Familien. Drei Kinder davon waren männlich, eins weiblich.

Ein Kind war unter drei Jahren alt, je ein Kind war 12 bis unter 14 Jahren, 14 bis unter 16 Jahren und 16 bis unter 18 Jahren alt. Nur für zwei Kinder ist bekannt, dass sie die Schule besuchen.

Drei Familien bezogen Leistungen nach SGB II. Alle Familien wohnten in eigenen Wohnungen. Eine Familie war zuvor von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht und zwei Familien waren kein Wohnungsnotfall.

Die Einrichtungen leisteten umfassende Hilfen: sehr oft genannt wurden Unterstützung beim Erhalt des Wohnraums und Gesundheit, oftmals hinsichtlich Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Bewältigung des Alltags sowie Hilfe im Umgang mit Behörden (Jobcenter). Selten spielte Schuldenregulierung eine Rolle.

¹⁶ Zitate der teilnehmenden Einrichtungen.

In einem Fall dauerte die Hilfe nicht länger als sechs Monate, zwei Familien wurden zwischen sechs bis unter zwölf Monaten.

In einem Fall kam es während der Hilfephase zu einem Kindesentzug. Zum Zeitpunkt war das Kind unter einem Jahr alt. Der Entzug erfolgte auf Wunsch der Eltern und das Kind wurde in einer Pflegefamilie untergebracht. Das Umgangsrecht der Eltern blieb erhalten.

Eine Rückführung des Kindes erfolgte während des Hilfeprozesses nicht und die Hilfe weiterhin angenommen.

Die Einrichtung arbeitete in diesem Fall eng mit dem Jugendamt und den sorgeberechtigten Elternteilen zusammen – die Zusammenarbeit wurde als „sehr oft“ beschrieben.

Fazit

Die Ergebnisse der Erhebung zeigen auf, dass die Unterstützung von Familien in der Ambulanten nachgehenden Hilfe eher vereinzelt erfolgt. Als Angebot nach einem Aufenthalt in der Stationären Hilfe bestätigt das Ergebnis auch die Aussagen der Stationären Hilfe.

Dort, wo Familien betreut werden, gelingt es den Einrichtungen, Familien effektiv und bedarfsgerecht zu unterstützen.

Die Hilfen reichten von der Unterstützung zum Wohnungserhalt, dem Aufbau/der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und Alltagsgestaltung.

5.1.3 Tagesaufenthalte

Im Rahmen der Erhebung beteiligten sich 11 von 38 Tagesaufenthalten an der Umfrage, was einer Beteiligung von rund 28,9 % entspricht. Diese 11 Tagesaufenthalte wurden im Jahr 2024 insgesamt von 16.311 Personen besucht.

Acht von elf Tagesaufenthalten gaben an, dass sich Elternteile gemeinsam mit ihren Kindern dort aufhalten dürfen während drei¹⁷ Einrichtungen dies verneinten.

Gründe für die Einschränkungen sind:

- *Keine kindgerechte Umgebung (viele Menschen mit Suchtproblematik; kann zum Drogenkonsum kommen; öfter auch laute Konflikte/Beleidigungen).*
- *Kinder kommen ab und zu mit, wenn Termine vereinbart wurden und es keine andere Möglichkeit gibt die Kinder woanders unterzubringen. Es werden keine Familien mit Kindern weggeschickt, aber wenn Kinder oft mitkommen und sich die Elternteile dann lange im Tagesaufenthalt aufhalten, sagen wir, dass es keine gute Umgebung für Kinder ist und bitten darum sich nicht zu lange im Tagesaufenthalt aufzuhalten (es handelt sich dabei nicht um wohnungslose Familien).*
- *Einlass ab 18 Jahren.*
- *Zu unseren Räumlichkeiten ist der Zutritt ab 18 Jahren. Da sich hier Personen aufhalten die teilweise abhängig von Drogen und/oder psychisch erkrankt sind und damit einhergehend aggressives Verhalten auftreten kann¹⁸.*

In vier Fällen verneinten die Einrichtungen, dass Eltern direkt angefragt hätten, ob ein Aufenthalt mit Kindern möglich sei. Anfragen durch Dritte erfolgte von Einrichtungen nach

¹⁷ Eine Angabe wurde nachträglich korrigiert, da aus der nachfolgenden offenen Angabe (s. u. zweiter Spiegelstrich) der Aufenthalt von Kindern in Ausnahmen erlaubt wird.

¹⁸ der teilnehmenden Einrichtungen.

§§ 67 ff. SGB XII (Stationäre Hilfe, Ambulante nachgehende Hilfe und Wohngruppe für junge Erwachsene).

Weitere Anfragen kamen gelegentlich vom Jugendamt, Allgemeinen Sozialdienst, von der Flüchtlingshilfe, der Straffälligenhilfe oder der Kommunalen Wohnraumvermittlung/ Präventionsstelle/ Wohnungsamt.

Sechs Einrichtungen berichteten, dass sich Familien tatsächlich gemeinsam mit ihren Kindern im Tagesaufenthalt aufgehalten haben. Insgesamt waren es 29 Familien¹⁹.

Familien besuchten die Tagesaufenthalte überwiegend am Vormittag. Der Aufenthalt zur Mittags- und Nachmittagszeit war selten. Die Einrichtungen hatten vorwiegend montags bis freitags geöffnet, meist zwischen 8 und 16 Uhr.

Die Elternteile befanden sich überwiegend in der Altersgruppe zwischen 21 und 45 Jahren. Unter ihnen waren sowohl Männer als auch Frauen vertreten, mit etwas mehr als einem doppelten Anteil an Frauen. Einige Elternteile waren alleinerziehend. Hinsichtlich der Wohnsituation lebten die meisten in Wohnungen, Übergangswohnungen/ Trägerwohnungen oder bei Bekannten. Des Weiteren lebten je eine Familie in einer Notunterkunft/Übernachtungsstelle und in einer Flüchtlingsunterkunft. Weiterhin gab ein Tagesaufenthalt an, dass eine Familie ohne Unterkunft war. Etwa die Hälfte der Familien war aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen.

Neben Grundbedürfnissen wie Duschen und Wäschewaschen wurden Beratungsmöglichkeiten/ Klärung des Hilfebedarfs, Hilfe bei der Wohnungssuche, die Einrichtung einer postalischen Erreichbarkeit und Kleiderkammern sehr oft nachgefragt. Die Möglichkeit zur Ernährung (Frühstück/Mittagessen) wurde von den Familien nur selten genutzt. Weitere häufig genutzte Angebote waren Telefon, Internet/WLAN sowie die Nutzung von Tafeln (Lebensmittelausgabe).

In den meisten Fällen besuchten Familien über längere Zeiträume die Tagesaufenthalte: häufig länger als zwei Monate, teils sogar über ein Jahr.

Die Mehrheit der Tagesaufenthalte vermittelte Familien an andere Institutionen weiter – insbesondere an die Ambulante flächenorientierte Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Außerdem gab es öfters eine Weiterleitung an die Suchthilfe, Flüchtlingshilfe/ Migrationsberatung, Wohnraumhilfen, Schuldnerberatung, das Jugendamt, Ordnungsamt oder an Schulen bzw. Kindertagesstätten.

Die teilnehmenden Tagesaufenthalte gaben an, dass die Familien insgesamt 37 Kinder hatten. Für 24 Kinder lagen jedoch keine Altersangaben vor, wodurch die Ergebnisse nur eingeschränkt interpretierbar sind. Die bekannten Altersgruppen reichten von 1 bis unter 18 Jahren, mit Schwerpunkten bei den Klein- und Grundschulkindern.

In einem Fall wurde berichtet, dass ein Kind im Grundschulalter aufgrund einer Jugendamtsanordnung von den Eltern getrennt wurde. Das Umgangsrecht bestand jedoch weiterhin, und der betreffende Elternteil nutzte den Tagesaufenthalt weiterhin.

Fazit

Die Auswertung zeigt, dass Tagesaufenthalte auch von Familien mit Kindern genutzt werden – wenn auch in begrenztem Umfang. Acht der elf befragten Einrichtungen erlauben den

¹⁹ Ein Tagesaufenthalt gab an: „Im Jahr 2024 hatten wir keinen Kontakt zu Müttern und ihren Kindern, die nach §§ 67 ff. SGB XII hier in der Betreuung waren. Es gab aber zu der genannten Personengruppe Kontakte außerhalb dieser Hilfe. Jeden Montag in der Zeit von 10-15 Uhr können Mütter ihre Kinder, die nicht älter sind als 3 Jahre, hier in den Tagesaufenthalt mitbringen“.

Aufenthalt von Familien. Die Familien befinden sich meist in schwierigen sozialen Lebenslagen. Sie sind häufig wohnungslos und mit multiplen Problemlagen.

Besonders relevant ist die intensive Nutzung von Unterstützungsleistungen. Die Weitervermittlungen in spezialisierte Hilfesysteme zeigen, dass Tagesaufenthalte wichtige Schnittstellen im Hilfenetz darstellen. Auch die langfristige Bindung der Familien an die Tagesaufenthalte unterstreicht ihre zentrale Rolle als niedrigschwelliges Angebot für wohnungslose Familien.

5.1.4 Basisangebot

An der Befragung haben 21 von insgesamt 57 Basisangeboten teilgenommen. Dies entspricht einer Teilnahme von 36,8 %.

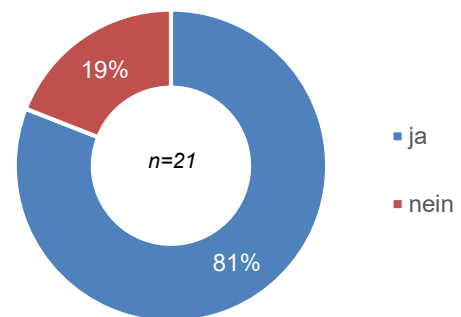
Abbildung 1: Unterstützung von Familien in Basisangeboten (in %)

Die an der Befragung teilgenommenen Basisangebote haben im Jahr 2024 insgesamt 6.129 Personen beraten und unterstützt.

Von den 21 Basisangeboten gaben 17 an, im Berichtsjahr auch Familien im Basisangebot unterstützt zu haben. Vier Einrichtungen verneinten dies.

Auf die Frage „Sind Ihnen hierfür Gründe bekannt?“ wurden folgende Antworten gegeben:

- *Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob Familien dabei waren, da meist Einzelpersonen in die Beratung kommen, deren Hintergrund nicht/ kaum bekannt ist.*
- *Nein.*
- *Familien mit Kindern werden je nach Problemlage direkt an das Jugendamt, Ordnungsamt oder die vor Ort ansässigen Familienzentren weitergeleitet. Die Weitervermittlung geschieht umgehend, sobald klar ist, dass minderjährige Kinder im Haushalt leben. Weitere Daten zu den Familien werden in diesem zumeist anonymen Kontext zum Beispiel Telefon, gar nicht erst erhoben.*



Wie bereits oben angemerkt, ist eine strukturierte Erfassung familienspezifischer Daten im Rahmen des Basisangebots nicht vorgesehen, so dass nicht alle Fragen beantwortet wurden. Zu diesem Umstand erhielten wir nachfolgende Abschlussbemerkungen:

- *Leider war es uns nicht immer möglich, die Fragen zu beantworten. Innerhalb des Basisangebotes erheben wir diese Daten nicht.*
- *Viele Familien nahmen im Basisangebot nur wenige Termine wahr, z. B. um Beratung bezüglich Wohnungskündigung /Umgang mit Mietschulden zu erhalten. Diese Problematiken waren so vordergründig, dass wir zu den Hintergründen (wie Alter und Geschlecht der Kinder, Schulbesuch, weitere Betreuungspersonen der Kinder) oftmals keine Informationen in der Dokumentation erfasst haben.*
- *Im Basisangebot erheben wir nicht grundsätzlich die Anzahl der minderjährigen Kinder, das Alter der Kinder, die Betreuungsform usw. Aus diesem Grund konnten wir keine Angaben ausführen.*

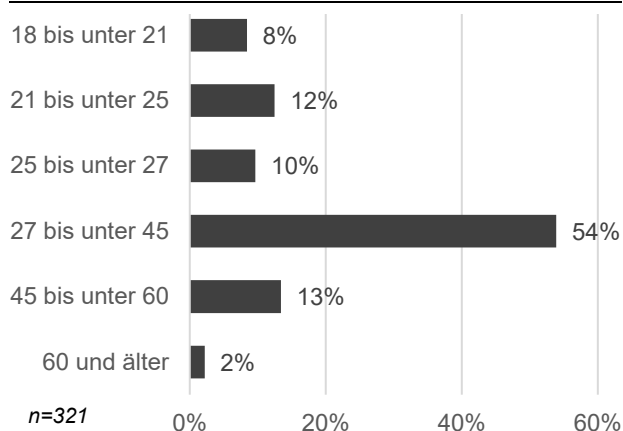
- Aufgrund der Menge an Einzelfällen und der nicht vorhandenen Auswertungstools zu diesen Fragen in Ebis [Dokumentationssoftware; Anm. der Autorin] können wir allenfalls pauschale Aussagen zu den Betroffenen machen.²⁰

Die Einrichtungen gaben an, dass sowohl Familien selbst als auch Dritte im Auftrag von Familien Anfragen an das Basisangebot gestellt haben. Die Kontaktaufnahme erfolgte überwiegend durch die Familien (mindestens 120 Fälle) selbst. Weitere Zugangswege waren vor allem Vermittlungen durch Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII, insbesondere von der Ambulanten flächenorientierten Hilfe, Allgemeine Sozialdienste, Frauenhäuser, Kommunale Wohnraumvermittlung und Jugendämter. In Fällen der Nichtzuständigkeit (sehr oft vom Basisangebot angegeben) wurde entsprechend des Hilfebedarfs weitergeleitet.

Am häufigsten erfolgte eine Weiterleitung an das Jugendamt bei weitergehendem Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der Unterbringung der Familie oder der minderjährigen Kinder, das Ordnungsamt bei Fragen der akuten Unterbringung der gesamten Familie und Familienzentren bei allgemeinen Unterstützungsbedarfen. Oft wurde an den Allgemeinen Sozialdienst und selten an die Flüchtlingshilfe/Migrationsberatung, Schuldnerberatung oder Frauenhäuser vermittelt.

Trotz der teils unvollständigen Antworten ist ein Bedarf seitens von Familien deutlich erkennbar. So wurden im Berichtsjahr insgesamt 454 Familien im Rahmen des Basisangebots begleitet und unterstützt, dabei variierte die Zahl der im Jahr 2024 je Einrichtung unterstützten Familien erheblich und lag zwischen 1 bis 116 Familien. Durchschnittlich wurden 15 Familien begleitet wobei die Hälfte der Einrichtungen höchstens 7 Familien betreute.

Abbildung 2: Alter der Elternteile in Basisangeboten (in %)



Die größte Altersgruppe der begleiteten Elternteile lag zwischen 27 und unter 45 Jahren (173 Personen). Weiterhin wurden 43 Elternteile im Alter von 45 bis unter 60 Jahren und 40 Elternteile im Alter von 21 bis unter 25 Jahren erfasst. Vergleichsweise hoch ist die mit 24 Elternteilen angegebene Zahl der 18 bis unter 21-Jährigen. Für 143 Personen lagen keine Angaben vor.

²⁰ Zitate der beteiligten Einrichtungen.

Beim Familienstand überwogen ledige (110) und verheiratete (92) Elternteile. Getrenntlebende Personen machten 43 Fälle aus.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil alleinerziehender Elternteile (198), darunter 190 Frauen und 38 Männer. Diese Zahlen verdeutlichen, dass Alleinerziehende überwiegend weiblichen Geschlechts sind.

In Bezug auf die Einkommenssituation bezogen 146 Elternteile Leistungen nach SGB II, während 40 Personen ein eigenes Einkommen hatten.

Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Basisangebot zeigte sich bei den begleiteten Elternteilen eine vielfältige Unterbringungssituation:

Abbildung 4: Unterkunftssituation der Eltern in Basisangeboten (in %)

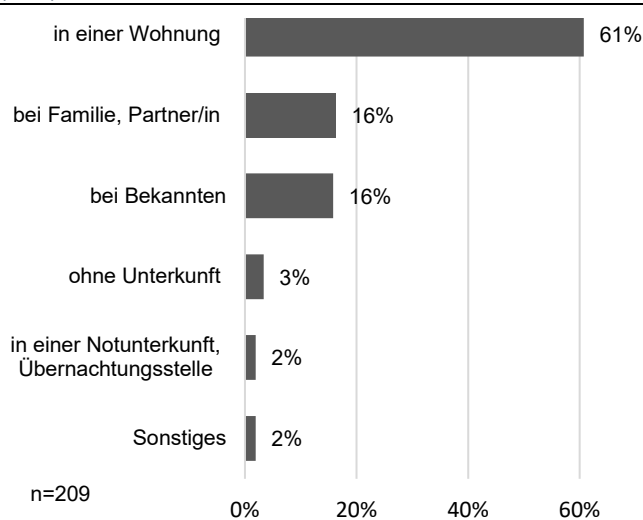
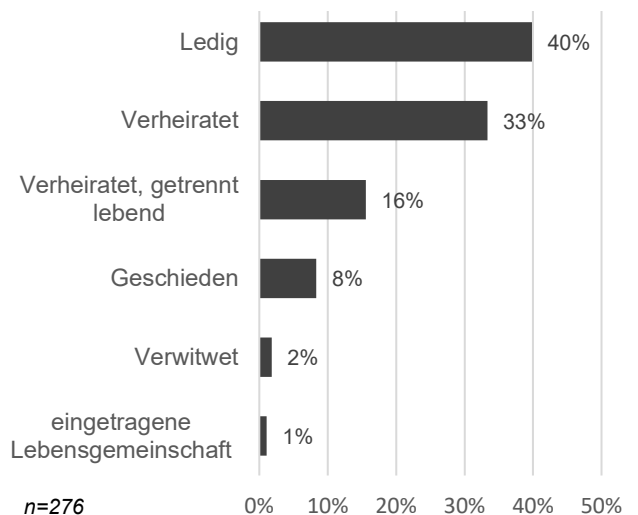


Abbildung 3: Familienstand der Elternteile in Basisangeboten (in %)



- 127 Personen lebten in einer eigenen Wohnung,
- 34 Personen waren bei Familie oder Partner/in,
- 33 Personen bei Bekannten untergebracht.
- 7 Personen waren ohne Unterkunft,
- 4 Personen waren in einer Notunterkunft oder Übernachtungsstelle untergekommen und
- 4 Personen waren in einer sonstigen Unterkunftssituation.
- Für 26 Personen wurden keine Angaben gemacht.

Auffällig ist, dass ein großer Teil der unterstützten Personen (78) nicht in einer eigenen Wohnung lebte, sondern bei Familie, Bekannten oder in prekären Wohnformen untergebracht waren.

Im Rahmen der Erhebung wurden auch die Wohnungsnotfälle²¹ der Elternteile differenziert betrachtet. Die Ergebnisse zeigen ein vielschichtiges Bild:

- 67 Personen waren zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme akut von Wohnungslosigkeit betroffen,
- 13 Personen galten als formal wohnungslos,
- 38 Personen waren unmittelbar von Wohnungslosigkeit betroffen,
- 23 Personen lebten in unzumutbaren Wohnverhältnissen,
- 39 Personen waren ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht
- 32 Personen wiesen keinen Wohnungsnotfall auf.
- Für 23 Personen wurden keine Angaben gemacht.

²¹ Zur Definition „Wohnungsnotfall“ siehe: „Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe“, Berlin 2010, <https://www.bagw.de/de/themen/zahl-der-wohnungslosen/wohnungsnotfalldefinition>

Abbildung 5: Wohnungsnotfallsituation der Elternteile in Basisangeboten (in %)



Diese Zahlen verdeutlichen, dass mehr als die Hälfte der beratenen Elternteile entweder direkt von Wohnungslosigkeit betroffen war oder sich in einer akuten Bedrohungslage befand.

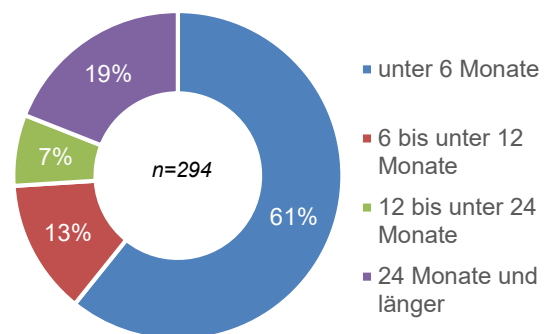
Das Basisangebot hat die Elternteile in verschiedenen Lebensbereichen unterstützt. Die Häufigkeit der geleisteten Hilfen lässt Rückschlüsse auf die zentralen Bedarfe der Zielgruppe zu.

Die häufigsten Unterstützungsfelder waren: Einrichtung postalischer Erreichbarkeit, Sicherung bestehenden Wohnraums, Unterstützung bei Wohnungssuche, Schuldenregulierung, Unterstützung bei Behördenangelegenheiten, Existenzsicherung (Bürgergeld, Kindergeld, Wohngeld), Hilfe bei Kinderversorgung (Kita, Schule, Elterngeld).

Abbildung 6: Unterstützungsdauer der Familien in Basisangeboten (in %)

In den meisten Fällen (179) dauerte die Unterstützung bis zu sechs Monate, 39 Familien wurden zwischen sechs und zwölf Monaten begleitet. In 56 Fällen dauerte der Unterstützungsprozess länger als 24 Monate.

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung im Basisangebot wurde bei einem Großteil der Familien auch eine Weitervermittlung an andere Institutionen vorgenommen. Von den 21 befragten Einrichtungen gaben 13 an, Familien während oder am Ende des Hilfeprozesses an externe Stellen vermittelt zu haben, während 2 Einrichtungen dies verneinten.



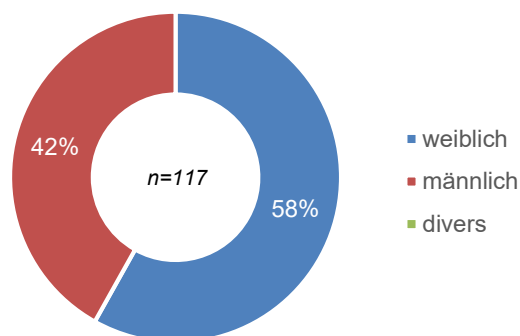
Besonders häufig erfolgten Weitervermittlungen in Angebote nach §§ 67 ff. SGB XII (Ambulante flächenorientierte Hilfe, Tagesaufenthalte, Soziale Wohnraumhilfen).

Bei der Vermittlung an weitere Akteure außerhalb der Angebote nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgte diese insbesondere an die Schuldnerberatung, die Flüchtlingshilfe/ Migrationsberatung, den Allgemeinen Sozialdienst, das Ordnungsamt und das Jugendamt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit/ Vernetzung ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Weitervermittlung, was darauf hindeuten könnte, dass die Zusammenarbeit/Vernetzung fallbezogen und weniger strukturell institutionalisiert ist.

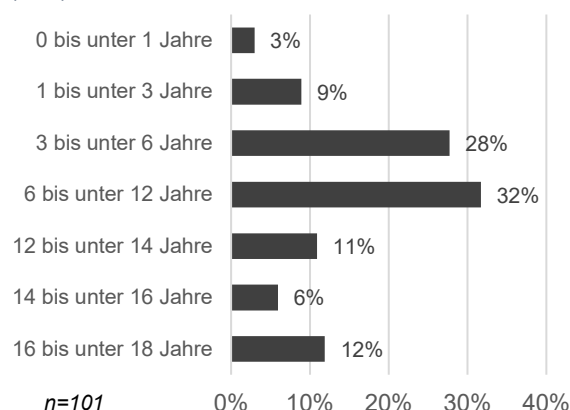
Im Rahmen der Basisangebote wurden im Jahr 2024 insgesamt 236 Kinder als Angehörige der unterstützten Familien erfasst. Von diesen Kindern waren 49 männlich und 68 weiblich. Für 119 Kinder lag keine Angabe zum Geschlecht vor. Diese hohe Zahl nicht erfasster Angaben verdeutlicht, dass in vielen Fällen keine systematische Erhebung familienspezifischer Daten vorgenommen wurde – insbesondere bei kurzfristigen oder punktuellen Beratungskontakten.

Abbildung 7: Geschlecht der Kinder in Basisangeboten (in %)



Hinsichtlich der Altersstruktur wurden konkrete Angaben zu 101 Kindern erfasst: 3 Kinder waren unter einem Jahr alt, 9 Kinder zwischen 1 und unter 3 Jahren, 28 Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren sowie 32 Kinder im Alter von 6 bis unter 12 Jahren. Weiterhin wurden 11 Kinder im Alter von 12 bis unter 14 Jahren, 6 Kinder zwischen 14 und unter 16 Jahren sowie 12 Jugendliche im Alter von 16 bis unter 18 Jahren erfasst. Für 126 Kinder lagen keine Altersangaben vor.

Abbildung 8: Altersstruktur der Kinder in Basisangeboten (in %)

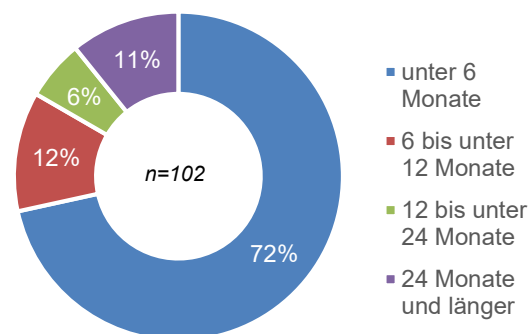


Bezogen auf den Bildungs- und Betreuungsstatus der Kinder zeigte sich folgendes Bild: 33 Kinder besuchten eine Kindertagesstätte (Kita), 59 Kinder befanden sich im Schulbesuch und 3 Jugendliche absolvierten eine Ausbildung.

Betreuungsangebote außerhalb des familiären Umfelds wurden lediglich in Einzelfällen in Anspruch genommen: Lediglich 1 Kind wurde durch eine Tagesmutter oder Kindertagespflege betreut, während 7 Kinder eine Unterstützung durch private Vertrauenspersonen erhielten. In 107 Fällen wurden keine Angaben zu externen Betreuungsformen gemacht. Ergänzend wurde von den Einrichtungen angegeben, dass viele Kontakte nur einmalig oder kurzfristig stattfanden, sodass die Erhebung detaillierter Betreuungsdaten häufig nicht möglich war.

Die Dauer der Unterstützung für Familien mit Kindern war in den meisten Fällen kurzfristig: 73 Familien erhielten Unterstützung für eine Dauer von bis zu sechs Monaten, 12 Familien zwischen sechs und zwölf Monaten sowie 6 Familien für einen Zeitraum von zwölf bis unter 18 Monaten. Unterstützungsprozesse von über 24 Monaten wurden in 11 Fällen dokumentiert. Eine Begleitung von 18 bis unter 24 Monaten wurde hingegen nicht gemeldet.

Abbildung 9: Dauer der Unterstützung der Kinder in Basisangeboten (in %)



Im Hinblick auf den Schutz der Kinder wurde explizit nach Fällen gefragt, in denen es im Laufe des Hilfeprozesses zu einem Entzug des Sorgerechts kam. Alle befragten Einrichtungen verneinten, dass es während der Unterstützungsphase zu Kindesentzügen gekommen sei.

Fazit

Die Auswertung zeigt, dass das Basisangebot eine wichtige erste Anlaufstelle für Menschen in sozialen Schwierigkeiten darstellt, insbesondere für diejenigen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

Als Angebot im niedrighschwelligem Bereich ist sie für viele Familien eine Möglichkeit schnelle und unkomplizierte Hilfe zu bekommen, wie z. B. bei existentielle Problemlagen wie Wohnungssicherung und Schuldenregulierung.

Aufgrund fehlender Erhebungstools können detaillierte Informationen zu familiären Hintergründen, wie z. B. Angaben zu dem im Haushalt lebenden Kindern, nicht systematisch dokumentiert werden.

Trotzdem lassen die ausgewerteten Rückmeldungen erkennen, dass Familien mit Kindern in vielen Einrichtungen zum Arbeitsalltag gehören. Hierbei erfolgen notwendige Weiterleitungen und Kooperationen, die kindsspezifische Anliegen betreffen, z. B. an das Jugendamt.

5.1.5 Auswertung Ambulante flächenorientierte Hilfe

Von insgesamt 57 Einrichtungen der Ambulanten flächenorientierten Hilfe gemäß § 67 SGB XII beteiligten sich 33 an der Umfrage. Das entspricht einer Rücklaufquote von knapp 57,9 %.

Insgesamt haben diese 33 Einrichtungen im Jahr 2024 im Rahmen der Ambulanten Hilfe 1.549 Personen betreut.

Von den teilnehmenden Einrichtungen gaben 23 an, Familien unterstützt zu haben, 10 verneinten dies. Insgesamt wurden 108 Familien im Jahr 2024 betreut.

Die beteiligten Einrichtungen, die keine Familien betreut haben, nannten verschiedene Gründe:

- *Das Hilfesystem ist differenziert und betroffene Familien haben andere Anlaufstellen.*
- *anderweitige geeignete Beratungsangebote*
- *es gibt andere Optionen für die Betroffenen, Eltern Kind-Haus, Familienhilfe*
- *keine manifestierte prekäre Lebenslage, trotz bestehender Wohnungslosigkeit*
- *Unsere Klienten sind Menschen, die meist schon lange wohnungslos sind und gesundheitliche Probleme haben. Viele sind schon älter oder alt. Die meisten Klient*innen haben entweder gar keine Kinder oder erwachsene Kinder oder - ganz selten- haben sie jüngere Kinder, die aber getrennt von ihnen leben.*
- *wurde nicht angefragt*
- *Es werden nur Einzelpersonen gem. Einzelkostenanerkennung betreut.*

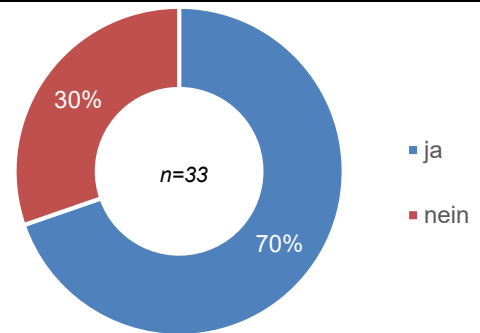
Die Einrichtungen, die keine Familien betreut haben, gaben an, dass auch keine Anfragen von Dritten im Auftrag von Familien eingingen.

Die Kontaktaufnahme erfolgte in der Mehrzahl der Fälle durch die Familien selbst (31 Fälle) oder durch das Basisangebot (ebenfalls 31). Auch Vermittlungen durch weitere Einrichtungen wie Allgemeiner Sozialdienst, das Jugendamt oder sonstige Akteure wie Straßensozialarbeit oder Familienangehörige spielten eine Rolle.

Von 146 betreuten Elternteilen lagen zu 120 Altersangaben vor. Die große Mehrheit davon war zwischen 27 und 45 Jahre alt (86 Elternteile). Weitere nennenswerte Gruppen waren zwischen 25 und 27 Jahren (5) sowie 45 bis 60 Jahren (16).

Die Mehrzahl war ledig (58), gefolgt von Verheirateten (23) und getrenntlebenden Verheirateten (16). Geschiedene (13) und Verwitwete (2) waren seltener vertreten.

Abbildung 10: Unterstützung von Familien in Ambulanter Hilfe (in %)



Auffällig ist auch hier wie im Basisangebot die Gruppe der Alleinerziehenden, die auch weiblich geprägt ist. 50 der betreuten Personen mit Kindern waren alleinerziehend, davon 11 Männer und 39 Frauen.

Abbildung 11: Altersstruktur der Eltern in Ambulanten Hilfen (in %)

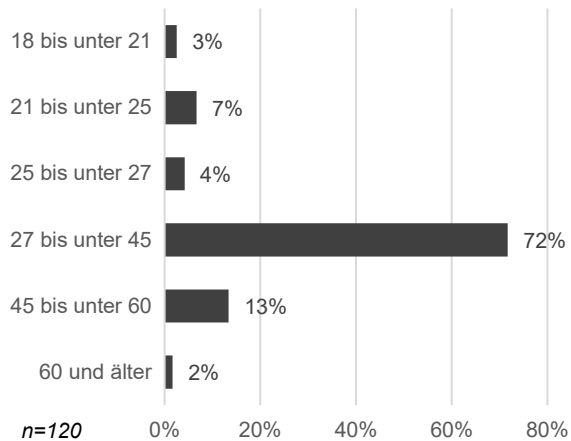
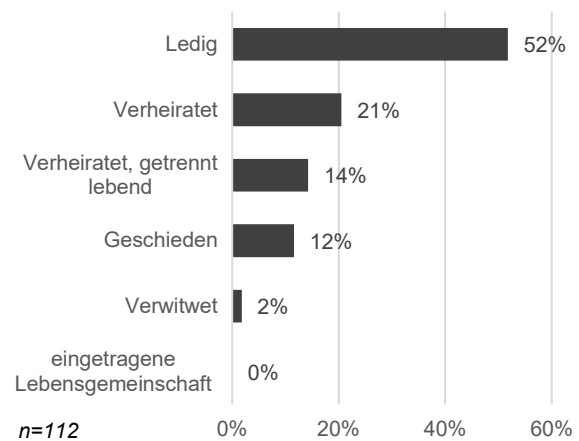


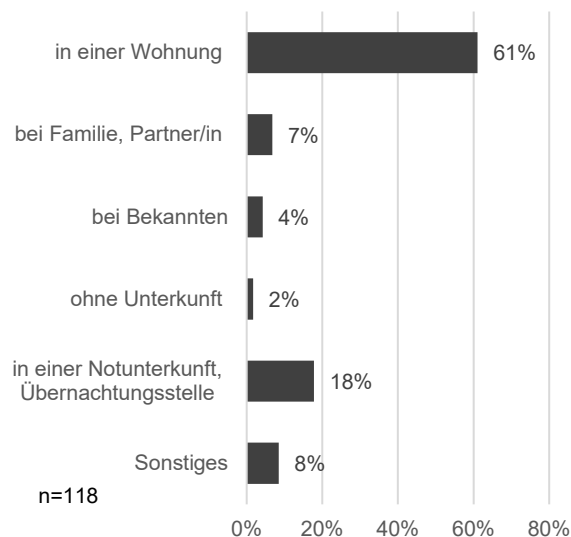
Abbildung 12: Familienstand der Eltern in Ambulanten Hilfen (in %)



Hinsichtlich der Einkommenssituation bezogen die meisten Familien Leistungen nach SGB II (76). Weitere Einkommensquellen waren aufstockende Leistungen (21), eigenes Einkommen (13), SGB XII (2), ALG I (1) und „Sonstiges“ (5), darunter Minijob oder gar kein Einkommen.

Ich bin zu Frau A. gekommen, weil ich und meine vier Kinder in der Zeit keine Wohnung hatten und ich nichts machen konnte.

Abbildung 13: Unterkunftssituation der Eltern in Ambulanten Hilfen (in %)



Zu Beginn der Hilfe lebten 72 Familien in regulären Wohnungen, 21 in Notunterkünften. Außerdem wurden genannt: bei Bekannten (5), im Frauenhaus (2), in Übergangs-/Trägerwohnungen (5), bei Partner*innen/Familie (8), in einer ambulant betreuten Wohnform (2), Flüchtlingsunterkunft (1). Zwei Familien waren ohne Unterkunft.

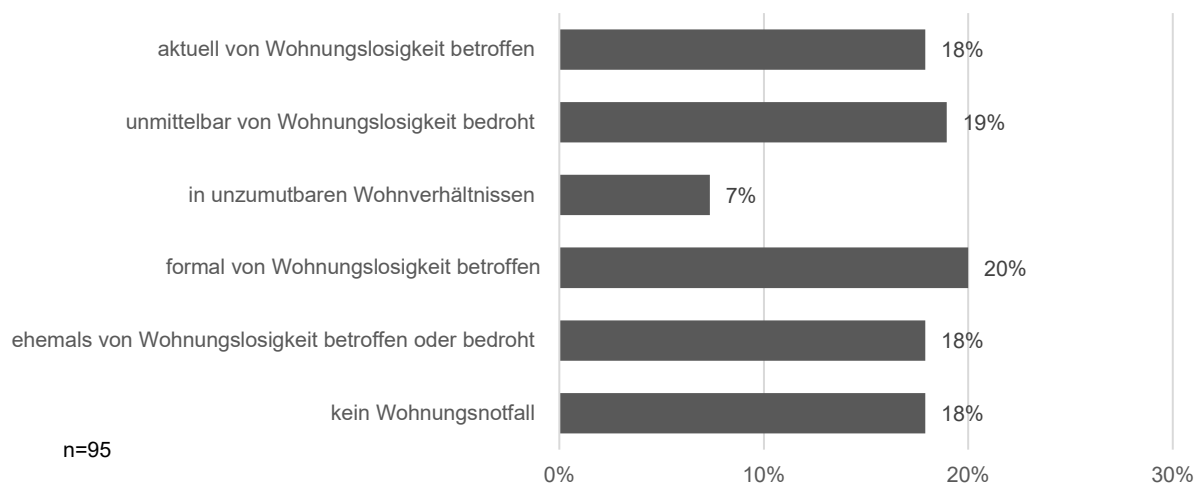
Nee, ich hatte da bei meinem Bruder gewohnt. Zwei oder drei Monate so...auf dem Dachboden...haben auf dem Boden geschlafen... Die Treppe war sehr schwer, schief.

Der Erhebung der Wohnungsnotfälle der betreuten Elternteile/Familien zeigt auf, dass sich sehr viele von ihnen in prekären

„Wohnsituationen“ befinden:

- 17 waren zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen,
- 19 galten als formal wohnungslos,
- 18 waren unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht,
- 7 lebten in unzumutbaren Wohnverhältnissen,
- 17 waren ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen,
- 17 wiesen keinen Wohnungsnotfall auf.
- Für 23 Fälle wurden keine Angaben gemacht.

Abbildung 14: Wohnungsnotfallsituation der Elternteile in Ambulanter Hilfe (in %)



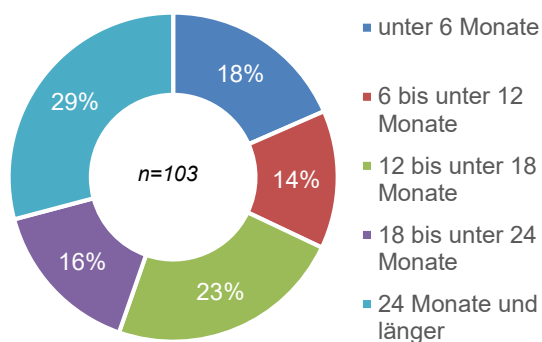
Dementsprechend ist der Hilfebereich „Wohnen“ eine der häufigsten Unterstützungsanfragen:

- Wohnraumsicherung: Insgesamt 18 Einrichtungen; „sehr oft“ (11), „oft“ (7).
- Wohnungssuche: Insgesamt 16 Einrichtungen; „sehr oft“ (10), „oft“ (6).

Gefolgt von:

- Schuldenregulierung: Insgesamt 17 Einrichtungen; „sehr oft“ (11), „oft“ (6).
- Soziale Beziehungen, Gestaltung des Alltags: Insgesamt 17 Einrichtungen; „sehr oft“ (8), „oft“ (9).
- Ernährung (Tafel etc.): Insgesamt 10 Einrichtungen; „sehr oft“ (4), „oft“ (6).
- Gesundheit: Insgesamt 14 Einrichtungen; „sehr oft“ (6), „oft“ (8).

Abbildung 15: Unterstützungsdauer der Familien in Ambulanten Hilfen (in %)



Die Verweildauer in der Betreuung ist hoch und spiegelt die momentane prekäre Lebenssituation vieler Familien wider:

- bis 6 Monate: 19 Familien
- 6–12 Monate: 14 Familien
- 12–18 Monate: 24 Familien
- 18–24 Monate: 16 Familien
- über 24 Monate: 30 Familien

In Bezug auf die Frage der Weitervermittlung haben 14 von 20 Einrichtungen, die diese Frage beantwortet haben, angegeben, Familien während/ am Ende des Hilfeprozesses weitervermittelt zu haben. Dies lässt auf eine gute Anbindung an das Hilfesystem schließen. Die anderen sechs

Einrichtungen meldeten keine Weitervermittlung.

Häufige Hinderungsgründe für eine Weitervermittlung waren elterliche Ablehnung, Angst oder Scham. In einigen Fällen war jedoch auch keine Weitervermittlung notwendig oder es bestanden bereits institutionelle Anbindungen („Familienhilfe war von Beginn an beteiligt“, „andere Institutionen bereits involviert“).

Der Weitervermittlung an Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgte seltener im Gegensatz zur Weitervermittlung an andere Akteure. Am häufigsten wurden genannt:

- Schuldnerberatung: 8x „oft“, 4x „sehr oft“ → höchste Nennung
- Sozialpsychiatrischer Dienst: 4x „oft“
- Gesetzliche Betreuung: 3x „oft“, 1x „sehr oft“
- Jugendamt: 3x „sehr oft“, 1x „oft“
- Suchthilfe: 5x „oft“

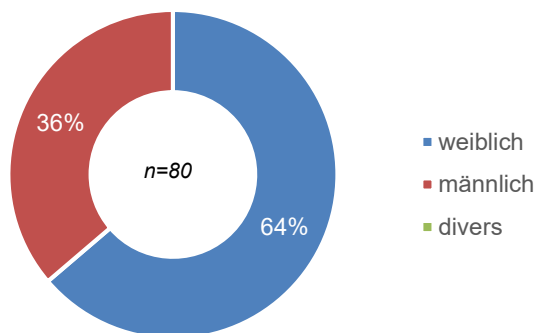
Auf die Frage nach der Zusammenarbeit/Vernetzung in Bezug auf die Familien mit Einrichtungen bzw. Angeboten n. §§ 67 ff. SGB XII wurden am häufigsten die Ambulante flächenorientierte Hilfe ²²(8x „sehr oft“, 1x „oft“), das Basisangebot (6x „sehr oft“, 2x „oft“) und die Soziale Wohnraumhilfe (4x „sehr oft“, 3x „oft“) genannt.

Die Zusammenarbeit/Vernetzung mit anderen Akteuren ist besonders intensiv mit Stellen der psychosozialen, finanziellen und allgemeinen sozialen Versorgung:

- Schuldnerberatung: 7x „sehr oft“, 7x „oft“ → höchste Nennung
- Allgemeiner Sozialdienst: 8x „oft“, 3x „sehr oft“
- Jugendamt: 6x „oft“, 3x „sehr oft“
- Suchthilfe: 4x „oft“, 3x „sehr oft“
- Kommunale Wohnraumvermittlung: 5x „oft“, 2x „sehr oft“
- Ärztliche/psychotherapeutische Praxen: 3x „oft“, 2x „sehr oft“

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Ambulante flächenorientierte Hilfe gemäß § 67 SGB XII über ein gutes Netzwerk hinsichtlich Weitervermittlung sowie Zusammenarbeit/Vernetzung hat. Sichtbar wird auch, dass spezialisierte Institutionen im Hilfeprozess eingebunden sind, die falls nötig, die Familie nach Ende der Hilfe weiter unterstützen könnten.

Abbildung 16: Geschlecht der Kinder in Ambulanten Hilfen (in %)

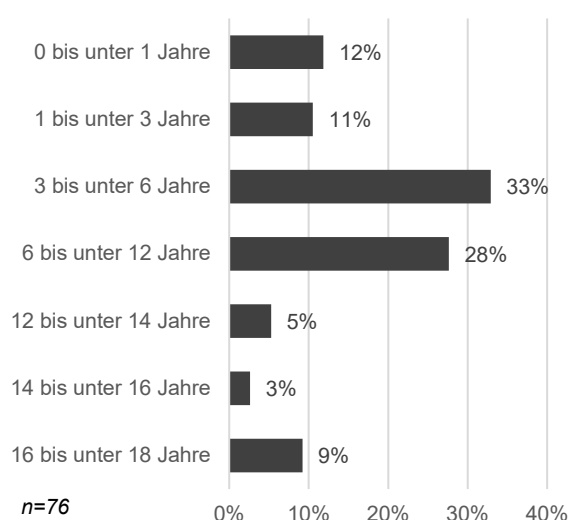


Insgesamt wurden im Rahmen der Ambulanten flächenorientierten Hilfe 108 Kinder betreut (Angaben von 12 Einrichtungen). Von diesen waren 29 männlich und 51 weiblich. Es wurde kein Kind mit diverser Geschlechtsangabe erfasst. In 28 Fällen wurde keine Angabe zum Geschlecht gemacht.

Nachfolgend muss beachtet werden, dass viele Fragen nur von einem Teil der an der Umfrage beteiligten Einrichtungen beantwortet worden sind.

²² Zum Verständnis: aus anderen Standorten

Abbildung 17: Altersstruktur der Kinder in Ambulanten Hilfen (in %)

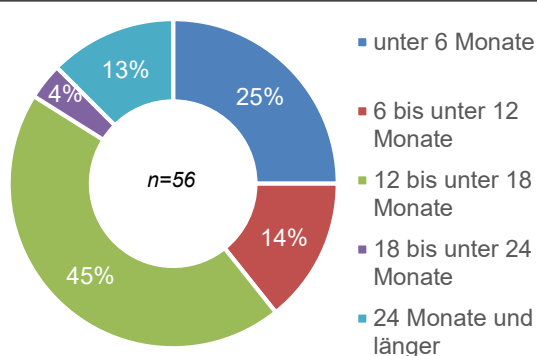


Die größte Altersgruppe ist die der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren (25 Kinder), gefolgt von den 6- bis unter 12-Jährigen (21 Kinder). Jüngere Kinder unter 3 Jahren machen mit insgesamt 17 Kindern ebenfalls einen signifikanten Anteil aus. Bei 14 Kindern fehlt eine Altersangabe.

Von den erfassten Kindern besuchten 21 eine Kindertageseinrichtung (Kita), 51 eine Schule und drei Kinder befinden sich in Ausbildung. Die externe Betreuung erfolgt nur vereinzelt: 1x Tagespflege, 3x durch eine Vertrauensperson, 7x über andere Angebote wie z. B. „Balu und Du“.

denen die Kinder durchgehend während des Hilfeprozesses mit ihren/m Eltern/Elternteil leben. Sie verteilen sich wie folgt:

Abbildung 18: Dauer der Unterstützung von Kindern in Ambulanten Hilfen (in %)



- 0 bis unter 6 Monate: 14 Fälle
- 6 bis unter 12 Monate: 8 Fälle
- 12 bis unter 18 Monate: 25 Fälle
- 18 bis unter 24 Monate: 2 Fälle
- 24 Monate und mehr: 7 Fälle

Der Großteil der Hilfen liegt damit unterhalb von 18 Monaten.

Neun Einrichtungen gaben an, dass Kinder (insgesamt 20 Kinder) während des Hilfeprozesses entzogen worden sind. 11 Einrichtungen verneinten dies und 13 Einrichtungen machten keine Angaben.

Insgesamt waren 15 Familien betroffen: Zu Beginn der Hilfe drei Familien, neun Familien im Hilfeverlauf und eine Familie am Ende der Hilfe. Für 2 Familien lag keine Information zum Zeitpunkt des Kindesentzuges vor.

Kindesentzüge betrafen Kinder aller Altersgruppen – besonders zwischen 0 – 6 Jahren. Die Gründe für den Entzug waren hauptsächlich Anordnungen durch das Jugendamt oder das Gericht. Von den 15 Familien konnten 10 Familien weiterhin das Umgangsrecht wahrnehmen. 10 von den insgesamt 20 Kindern waren in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Acht Kinder lebten bei Pflegeeltern. Es wurde nicht angegeben, dass die Kinder nach Entzug bei sorgeberechtigten Elternteilen oder Angehörigen lebten. Nur in drei Fällen wurden die Kinder während des Hilfeprozesses zurückgeführt. Keine Einrichtung gab an, dass die Kinder am Ende der Unterstützung zurückgeführt wurden. Im Zusammenhang mit Fällen, wo die Kinder entzogen wurden gab es die meiste Zusammenarbeit/ Vernetzung mit dem Jugendamt, gefolgt von der Zusammenarbeit mit sorgeberechtigten Elternteilen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zwei von neun Einrichtungen gaben an, dass Familien die Hilfe abgebrochen haben, als ihnen die Kinder entzogen wurden.

Die Komplexität und Schwere der Problemlagen mit denen die Familien und auch die Ambulante flächenorientierte Hilfe konfrontiert sind, spiegeln folgende Abschlussbemerkungen wieder:

- *"Es fehlt an Notunterkünften, die für Familien mit Kindern /Schwangere geeignet sind. Wenn Kinder aus der Familie genommen werden, ist der vorhandene Wohnraum häufig nicht mehr angemessen (Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft). Es drohen Kostensenkungsverfahren seitens der Jobcenter bis hin zum Wohnungsverlust. Ist die Wohnung erstmal verloren bzw. aufgrund Wohnungswechsel nicht mehr genug Platz vorhanden, wird eine Rückführung der Kinder immer schwieriger".*
- *"Wenn die Angst vor dem Jugendamt nicht wäre, würden viel mehr Familien die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII annehmen. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder KSD²³ ist auch für die 67er Hilfe nicht einfach".²⁴*

Fazit

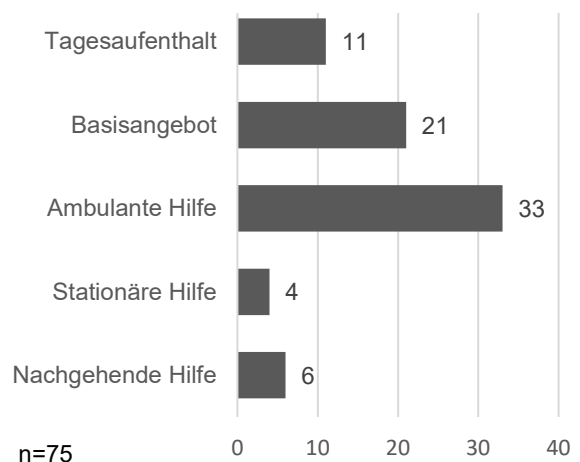
Insgesamt zeigt sich, dass in der Ambulanten flächenorientierten Hilfe entsprechende Zugänge bestehen, so dass Familien mit komplexem Unterstützungsbedarf gemäß § 67 SGB XII erreicht werden. Die Familien benötigen intensive und langfristige Unterstützung, vor allem im Bereich „Wohnen“ und „Schuldenregulierung“.

5.2 Gesamtauswertung nach Einzelaspekten

Insgesamt haben sich an der Umfrage von den insgesamt 203 Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen²⁵ 75 Einrichtungen beteiligt. Dies entspricht einer Quote von 39,9 %.

Im Rahmen der einer Gesamtauswertung über alle Hilfearten wurden 598 Familien berücksichtigt, die im Berichtsjahr Unterstützungsangebote der Hilfen gem. 67 ff. SGB XII in Anspruch genommen haben.

Abbildung 19: Anzahl der Rückmeldungen nach Einrichtungen



5.2.1 Altersstruktur der Elternteile

Für 470 Elternteile lagen gültige Angaben zum Alter vor. Die Auswertung zeigt, dass sich der überwiegende Anteil der erfassten Elternteile im mittleren Erwachsenenalter befindet. Mit 55,3 % stellen die 27- bis unter 45-Jährigen die größte Altersgruppe dar (n=260). Auch jüngere Eltern sind vergleichsweise stark vertreten: 14,0 % (n=66) der erfassten Personen sind

²³ KSD = Kommunaler Sozialdienst (KSD); gehört zum Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover und ist grundsätzlich zuständig für die Beratung und Unterstützung von Familien und allein erziehenden Personen mit Kindern.

²⁴ Weitere Abschlussbemerkung: „Die Umfrage ist leider z. T. dann doch nicht differenziert genug. Z.B. gibt es Kinder die neu geboren sind und entsprechend weder in KiTa, Schule oder Ausbildung sind“.

²⁵ Bezogen auf das Jahr 2024

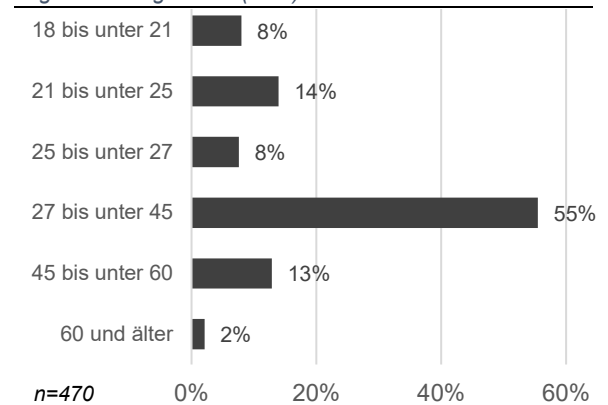
zwischen 21 und 25 Jahre alt, weitere 8,1 % (n=38) sind jünger als 21 Jahre. Der Anteil der 25- bis unter 27-Jährigen liegt bei 7,9 % (n=37).

14,7 % (n=69) der Elternteile ist 45 Jahre oder älter (vgl. Abbildung 22).

Diese Verteilung verdeutlicht, dass die Unterstützungsangebote der Wohnungslosenhilfe insbesondere von jungen bis mittelalten Elter/n genutzt werden. Die Altersschwerpunkte spiegeln Lebensphasen wider, in denen familiäre und finanzielle Belastungen besonders häufig zusammentreffen.

Verglichen mit der Gesamtbevölkerung zeigt sich dabei eine deutliche Verschiebung hin zu jüngeren Elternteilen. Während Eltern in Deutschland meist im Alter zwischen 30 und 50 Jahren Kinder erziehen – das durchschnittliche Alter bei der Geburt des ersten Kindes liegt bei etwa 30 Jahren bei Müttern in Niedersachsen²⁶ –, ist in der hier betrachteten Gruppe ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Erziehenden unter 27 Jahren vertreten.

Abbildung 20: Altersstruktur der Eltern angebotsübergreifend (in %)

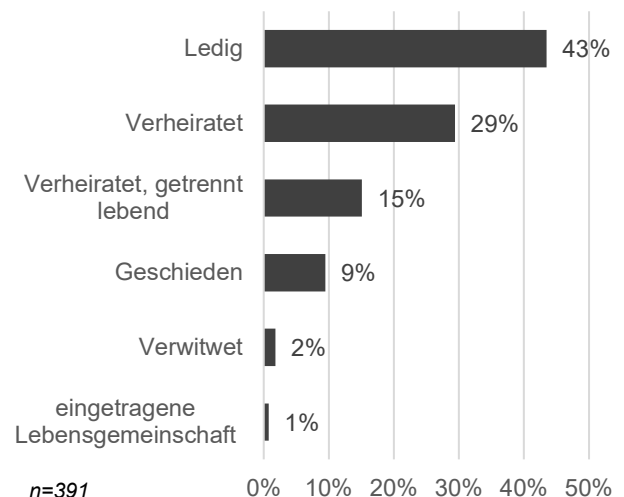


5.2.2 Haushaltsstruktur und Familienstand

Für 391 Elternteile lagen im Erhebungsjahr verwertbare Angaben zum Familien- bzw. Personenstand vor. Die Verteilung zeigt ein Ungleichgewicht zugunsten nicht-ehelicher Lebenslagen:

- Der mit Abstand größte Anteil der erfassten Elternteile (43 %) ist ledig.
- Nur gut jedes dritte erfasste Elternteil (29 %) lebt in einer Ehe.
In der Gesamtbevölkerung Deutschlands machen Ehepaare dagegen rund zwei Drittel aller Familien aus (66,5 % im Mikrozensus 2024²⁷).
- Allein 15 % der Elternteile sind zwar noch verheiratet, leben aber bereits getrennt; weitere 9 % sind geschieden. Diese Übergangssituationen gehen häufig mit ungeklärten Unterhalts- und Wohnfragen einher und erhöhen die Gefahr des Wohnungsverlustes.
- Nur drei Fälle (1 %) entfielen auf eingetragene Lebenspartnerschaften; in Niedersachsen entspricht dies in etwa dem landesweiten Durchschnitt.

Abbildung 21: Familienstand der Elternteile angebotsübergreifend (in %)



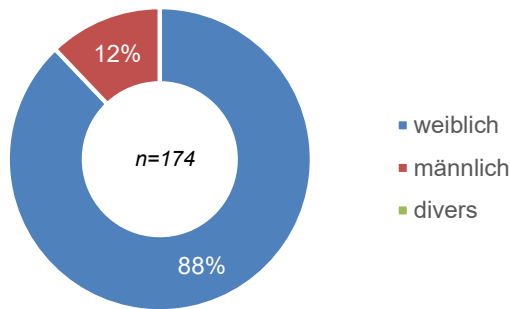
²⁶ Vgl. Stand 26.08.2024: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburten-mutter-alter-bundeslaender.html>

²⁷ Vgl. Stand 26.08.2024: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-1-familien.html>

Der Anteil zusammenlebender verheirateter hilfeschender Elternteile verweist darauf, dass auch Mehrpersonenhaushalte mit zwei Elternteilen nicht vor Wohnungslosigkeit gefeit sind.

Bei 24 % der Fälle in denen Elternteile geschieden sind oder getrennt leben ist anzunehmen, dass in vielen Fällen die Wohnsituation häufig durch kurzfristige Auszüge, doppelte Mietbelastungen oder den Verbleib in zu großen oder zu teuren Wohnungen geprägt ist.

Abbildung 22: Geschlecht der alleinerziehenden Elternteile angebotsübergreifend (in %)



Mit einem Anteil von 44 % (n=250) sind Alleinerziehende in niedersächsischen Angeboten der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII zweimal so häufig vertreten wie in der Gesamtbevölkerung des Landes Niedersachsen (24 % Familienanteil 2023).

Der hohe Anteil alleinerziehender Frauen (88 %) über dem Wert für Niedersachsen (77,9 %) ²⁸ und dem Bundesdurchschnitt (80,5 %) ²⁹.

Zwar dominieren somit alleinerziehende Mütter deutlich, doch 12 % Väter zeigen, dass Unterstützungsangebote auch väterspezifische Bedarfe berücksichtigen müssen.

Alleinerziehende Elternteile tragen ein deutlich erhöhtes Armuts- und Armutsgefährdungsrisiko. Die Kombination aus nur einem Einkommen und fehlender partnerschaftlicher Entlastung in Haushalt und Betreuung senkt die zum Tragen der Wohnkosten notwendigen Ressourcen und erschwert die Suche nach einer Wohnung.

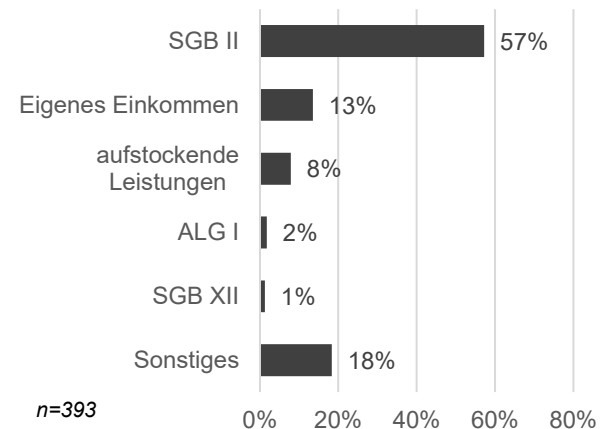
²⁸ Vgl. Niedersachsen Monitor 2024 S. 120 online unter: https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/sonstige_veroeffentlichungen/niedersachsen_monitor/niedersachsen-monitor-194812.html

²⁹ Ebda.

5.2.3 Einkommenssituation der Familien

Die nachfolgenden Ergebnisse stützen sich auf die 393 Angaben zur Einkommenssituation. Da Mehrfachantworten möglich waren, können die Werte nicht eindeutig einzelnen Elternteilen zugeordnet werden. Am häufigsten wurde dabei ein Bezug von SGB II-Leistungen genannt (57 %). Zählt man alle Transferleistungen zusammen (SGB II, SGB XII, ALG I + Aufstockung), entfallen 68 % der Angaben auf Einkünfte aus dem Sozialleistungssystem. Nur in 13 % der Angaben wurde ein eigenes Einkommen benannt. Weitere 18 % der Angaben entfielen auf sonstige Einkommensarten die in einem offenen Feld näher beschrieben wurden.

Abbildung 23: Einkommenssituation der Elternteile angebotsübergreifend (in %)

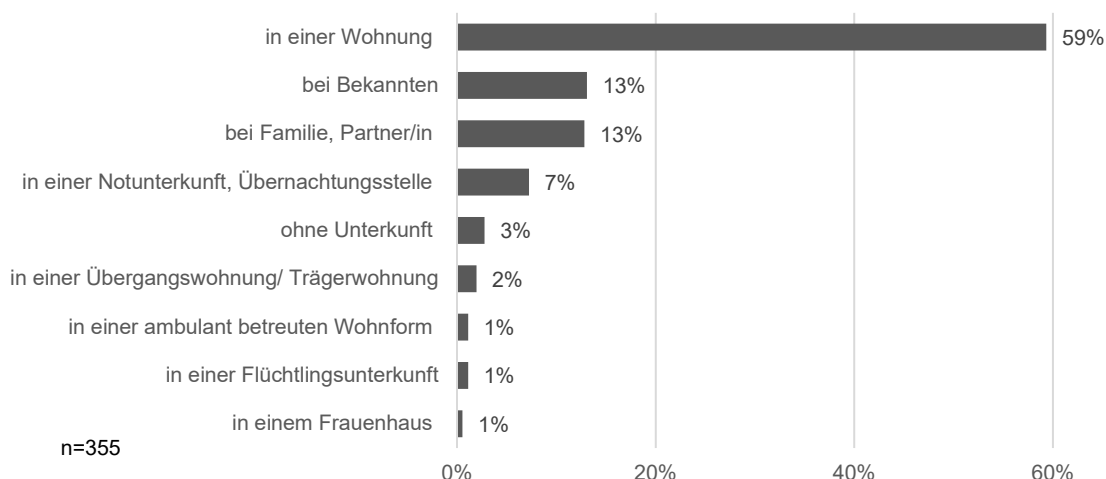


Auch innerhalb der Kategorie „Sonstiges“ dominiert finanzielle Unsicherheit: Entweder fehlt das Einkommen komplett, stammt aus nicht nachhaltigen Quellen (Rücklagen/Privathilfen) oder liegt unterhalb der Freibeträge (Minijob). Damit zeigt sich auch hier, dass prekäre Einkommenslagen das verbindende Merkmal der meisten Hilfesuchenden sind.

5.2.4 Unterkunftssituation der Familien

Im Folgenden wird dargestellt, wo sich die von den Angeboten gem. §§ 67 ff. SGB XII begleiteten Familien zum Zeitpunkt des Kontaktes zu den Angeboten aufhalten – vom eigenen Mietverhältnis über befristete Übergangswohnungen bis hin zu Notunterkünften oder leben ohne jegliche Unterkunft.

Abbildung 24: Unterkunftssituation der Familien angebotsübergreifend (in %)



Rund 59 % der Elternteile verfügen noch über einen eigenen Miet- oder Eigentumsvertrag. Zwar besteht formal ein Wohnrecht, doch häufig sind bereits Mietrückstände, Kündigungsandrohungen oder unzumutbare Zustände erkennbar.

Weitere 26 % der Haushalte sind bei Verwandten oder Bekannten untergekommen (knapp hälftig aufgeteilt zwischen Familie/Partner*in und Bekanntenkreis).

Übergangs- und Trägerlösungen wie Hotels, Pensionen, Firmen- oder Ersatzunterkünfte spielen mit knapp 2 % lediglich eine Nebenrolle.

Etwa 7 % der Elternteile nutzen die Hilfe aus einer Notunterkunft oder Übernachtungsstelle.

2,8 % der Elternteile leben ohne jegliche Unterkunft. Obwohl selten, handelt es sich um eine besonders kritische Extremsituation.

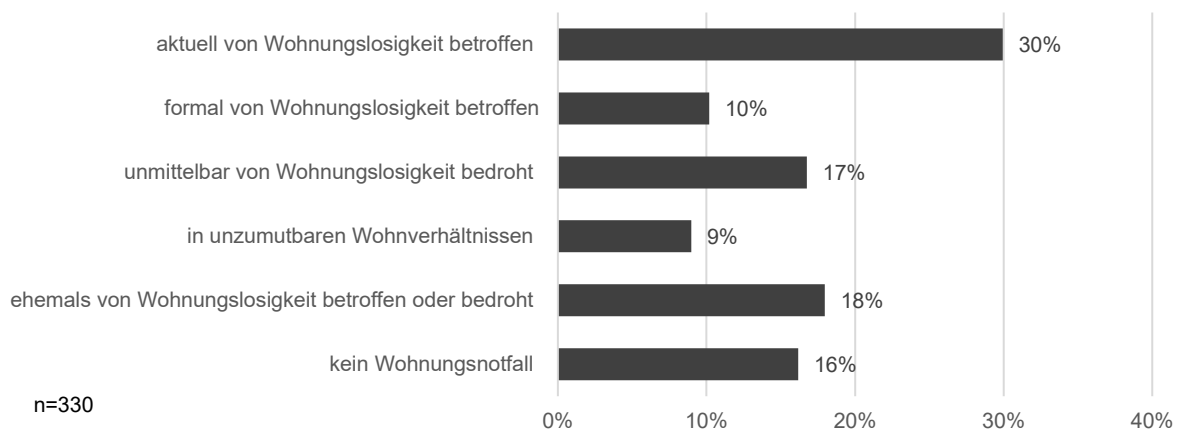
Kleinere Teilgruppen wurden im Bereich der speziellen Schutz- und Übergangskontexte erfasst: 0,6 % der Elternteile kommen aus einem Frauenhaus, 1,1 % wohnen in einer ambulant betreuten Wohnform und weitere 1,1 % in einer Flüchtlings- oder Asylunterkunft.

Insgesamt zeigt die Stichprobe, dass Wohnungslosigkeit bei Familien meist mit schleichender Instabilität beginnt. Präventionsangebote sollten daher früh greifen und vor allem jene Haushalte im Blick behalten, die sich bereits in informellen Übergangslösungen befinden.

5.2.5 Wohnungsnotfallsituation der Familien

Knapp 30 % der Elternteile sind zum Zeitpunkt der Erhebung aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen; sie leben also ohne eigenen Mietvertrag bei Bekannten dem/der Partner*in, in Notunterkünften, auf der Straße oder in anderen provisorischen Settings.

Abbildung 25: Wohnungsnotfallsituation der Familien angebotsübergreifend (in %)



Rund 17 % sind „unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht“. Hier läuft oft ein Räumungsverfahren, eine Kündigung ist bereits wirksam oder die Wohnung steht kurz vor der Zwangsräumung. Noch einmal 9 % leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen: überbelegte Zimmer, gravierende Baumängel, Schimmel oder fehlende sanitäre Einrichtungen. Auch hier droht häufig der schleichende Verlust des Wohnraums.

Diese Wohnung habe ich auch nicht angeguckt. Habe ich sofort gesagt, Hauptsache es ist eine Wohnung. Da gehe ich schnell rein.

Die Steckdosen sind alle kaputt... keine Lampen... wir lebten im Dunkeln... Der Vermieter sagte „ich kann mich darum nicht kümmern, das müsst ihr machen.“

Diese Elternteile waren früher wohnungslos oder unmittelbar bedroht und gelten heute als „ehemals betroffen“. Ihre Lage hat sich verbessert, bleibt aber oftmals fragil.

Die Gruppe derer, die bereits eine Wohnungslosigkeit durchlebt hat, ist mit 18 % im Vergleich zur Jahresstatistik 2023 der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (3,5 %) ³⁰ auffällig hoch.

Ich habe Angst meinen Vermieter anzurufen. Wenn ich anrufe, dann wird er immer sauer...habe Angst die Wohnung zu verlieren...

Ja, weil wenn der uns kündigt, müssen wir wieder auf der Straße bleiben. Mit vier Kindern.

16 % der Elternteile berichten von keinem aktuellen oder vergangenen Wohnungsnotfall. Es ist allerdings davon auszugehen, dass bei einem Teil dieser Gruppe andere existenzielle Problematiken eine Rolle spielen.

³⁰Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen: Statistikbericht 2023, Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten in Niedersachsen, Osnabrück Dezember 2023, in: <https://www.zbs-niedersachsen.de/publikationen/>

5.2.6 Weitervermittlung an andere Institutionen

Die Analyse der Weitervermittlungen bei Nichtzuständigkeit beim Erstkontakt wurde insgesamt von zwei Einrichtungen beantwortet und zeigt auf, dass beide Einrichtungen sehr oft nicht zuständig waren. In diesen Fällen wurden je nach Einzelfall und Bedarfslage sehr unterschiedliche Stellen einbezogen. Anhand der Aussagen, die von Sozialarbeitenden in der Hilfe gem. § 67 SGB XII geäußert werden und die sich auch mit den Bedarfen decken, die bei dieser Befragung angegeben wurden, lassen sich erste Tendenzen erkennen.

Häufige Weitervermittlungen bei Nichtzuständigkeit/Erstkontakt

- Jugendamt – *sehr oft*
→ Besonders bei minderjährigen Kindern oder bei Unterstützungsbedarf ganzer Familien spielt das Jugendamt eine zentrale Rolle.
- Ordnungsamt – *sehr oft*
→ Häufig zuständig bei Fragen der akuten Unterbringung, besonders bei ganzen Familien ohne festen Wohnsitz.
- Sonstige Akteure – *sehr oft*
→ Hierunter fallen u. a. Familienzentren, Jugendamt, Ordnungsamt – je nach Art des Unterstützungsbedarfs.
→ Beispiele: Unterbringung, Unterstützung für minderjährige Kinder, allgemeine Hilfeleistungen.
- Allgemeiner Sozialdienst (ASD) – *oft*
→ Insgesamt häufig einbezogen, insbesondere wenn keine spezialisierte Stelle zuständig ist.

Seltene Weitervermittlungen bei Nichtzuständigkeit/Erstkontakt

- Flüchtlingshilfe / Migrationsberatung – *selten*
→ Vermutlich geringere Relevanz im untersuchten Fallkontext oder durch bereits bestehende Beratungsstrukturen abgedeckt.
- Schuldnerberatung – *selten*
→ Finanzielle Problemlagen scheinen seltener der primäre Grund für eine Weitervermittlung gewesen zu sein.
- Kommunale Wohnraumvermittlung / Präventionsstelle / Wohnungsamt – *selten*
→ Deutet auf eingeschränkte Verfügbarkeit oder geringe Zugänglichkeit dieser Stellen im Rahmen der Weitervermittlung hin bzw. wurden vorher von den Hilfesuchenden angefragt oder es erfolgte von diesen Stellen eine Vermittlung statt.

Die Weitervermittlungen bei Nichtzuständigkeit zeigen eine starke Fokussierung auf das Jugendamt und das Ordnungsamt, was auf einen hohen Bedarf an Unterstützungsleistungen im Bereich Familie, Kinder und akute Wohnungsnot hindeutet. Die Einbindung „sonstiger Akteure“ unterstreicht die Vielfalt der Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe. Obwohl als „selten“ angegeben, sind bei den Familien bei der Einzelauswertung der Hilfeformen hohe Bedarfe erkennbar in den Bereichen Schuldnerberatung, Migrationsberatung oder kommunale Wohnraumvermittlung, die darauf hindeuten, dass die vulnerable Lebenslage der Familien erstmal eine intensive Begleitung benötigen, bevor sie weitervermittelt werden können.

Des Weiteren wurde erfragt, ob Familien während/am Ende des Hilfeprozesses an andere Institutionen weitervermittelt wurden.

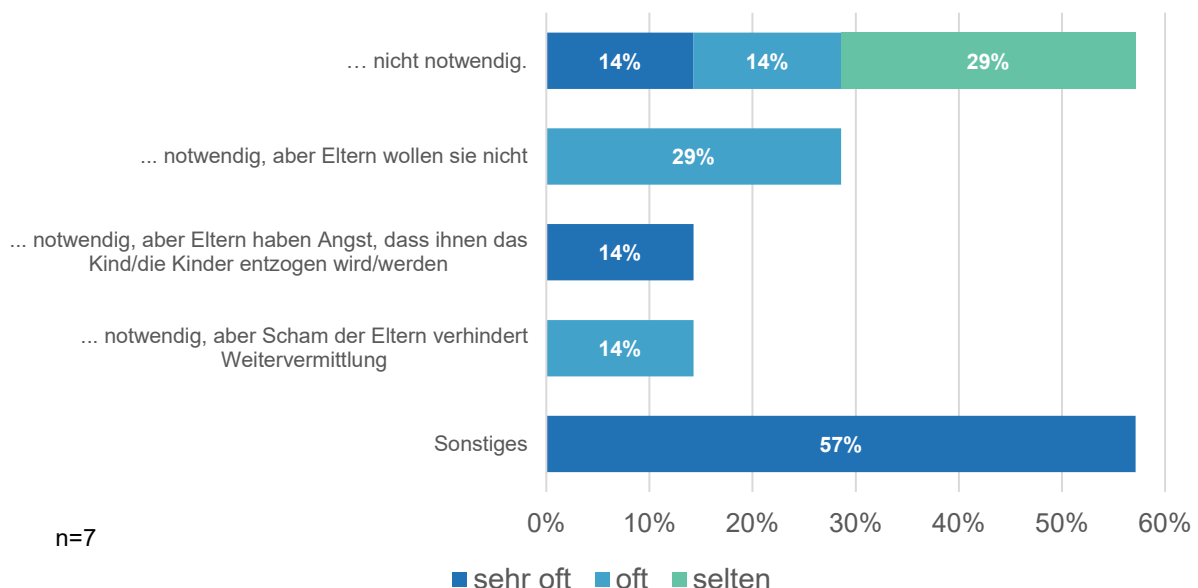
Von den 75 Einrichtungen wurde diese Frage von 30 Einrichtungen mit „Ja“ und von 12 Einrichtungen mit „Nein“ beantwortet.

Sieben der elf Einrichtungen, die keine Weitervermittlungen angaben, äußerten sich zu den Hintergründen.

Gründe für das Ausbleiben einer Weitervermittlung an andere Institutionen während/ am Ende des Hilfeprozesses nach Häufigkeit:

- Jeweils eine Einrichtung gaben an, dass „oft“ bzw. „sehr oft“ keine weitere Unterstützung notwendig war, bei zwei Einrichtungen kam dies „selten“ vor.
- Zwei der Einrichtungen berichten darüber, dass Eltern „oft“ eine weitere Unterstützung ablehnen, obwohl diese notwendig wäre.
- Eine Einrichtung gab an, dass „sehr oft“ die Angst der Eltern vor einem möglichen Kindesentzug die Weitervermittlung verhindert.
- Eine Einrichtung führte an, dass die Scham der Eltern „oft“ eine Weitervermittlung verhinderte.
- Eine Weitervermittlung wurde auch aus „sonstigen“ Gründen abgelehnt. Eine Einrichtung gab an, dass es „sehr oft“ zu einem „Kontaktabbruch durch Elternteil“ komme, was eine Weitervermittlung erschwert oder unmöglich macht. Zwei Einrichtungen verwiesen darauf, dass „sehr oft“ frühzeitig weitere Hilfen eingebunden wurden („andere Institutionen im Vorfeld sind bereits involviert im Prozess“, „Familienhilfe war von Beginn an dabei“), weshalb eine nachträgliche Weitervermittlung nicht notwendig sei.

Abbildung 26: Gründe für nicht erfolgte Weitervermittlung an Institutionen? (in %)

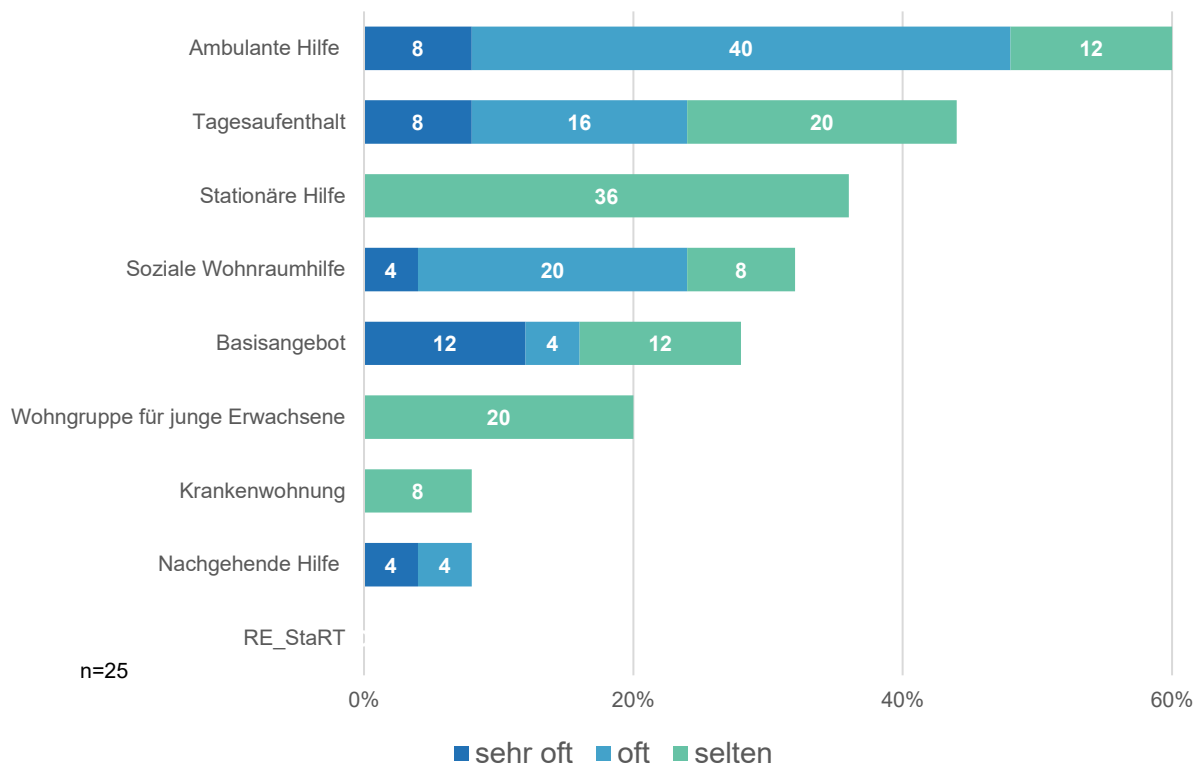


Die Ergebnisse machen deutlich, dass das Ausbleiben einer Weitervermittlung von unterschiedlichen Faktoren abhängen und sie nicht ausschließlich auf fehlenden Bedarf zurückzuführen ist. Vielmehr wirken individuelle Faktoren wie auch strukturelle Bedingungen entscheidend mit.

Weitervermittlungen während/am Ende des Hilfeprozesses

Im Rahmen der Befragung gaben insgesamt 31 Einrichtungen an, während oder am Ende des Hilfeprozesses Klient*innen weitervermittelt zu haben. Davon machten 25 Einrichtungen

Abbildung 27: Weitervermittlung an Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII (in %)



konkrete Angaben zur Weitervermittlung an Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII, während alle 31 Einrichtungen Angaben zur Weitervermittlung an Akteure außerhalb dieses Rechtsrahmens machten.

Weitervermittlung an Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII

Die häufigste Weitervermittlung erfolgte an die Ambulante flächenorientierte Hilfe, wobei 48 % der Einrichtungen angaben, Klient*innen *sehr oft* (8 %) oder *oft* (40 %) dorthin zu vermitteln. Auch Basisangebot (12 % sehr oft, 4 % oft) und Tagesaufenthalte wurden regelmäßig in Anspruch genommen (8 % sehr oft, 16 % oft). Einrichtungen der Ambulanten flächenorientierten Hilfe wie auch Basisangebote, gaben an, dass sie gelegentlich (selten) zur Stationären Hilfe vermittelt haben (36 % = 9 Einrichtungen).

Weitere Einrichtungen wie Soziale Wohnraumhilfe, oder Ambulante nachgehende Hilfen wurden vereinzelt genannt, allerdings überwiegend selten. Die Vermittlung an spezifische Angebote wie RE_StaRT (Angebot in der Region Hannover) oder Wohngruppen für junge Erwachsene (Angebot im Rahmen des LT 4.2 an zwei Standorten in West-Niedersachsen) spielte eine untergeordnete Rolle.

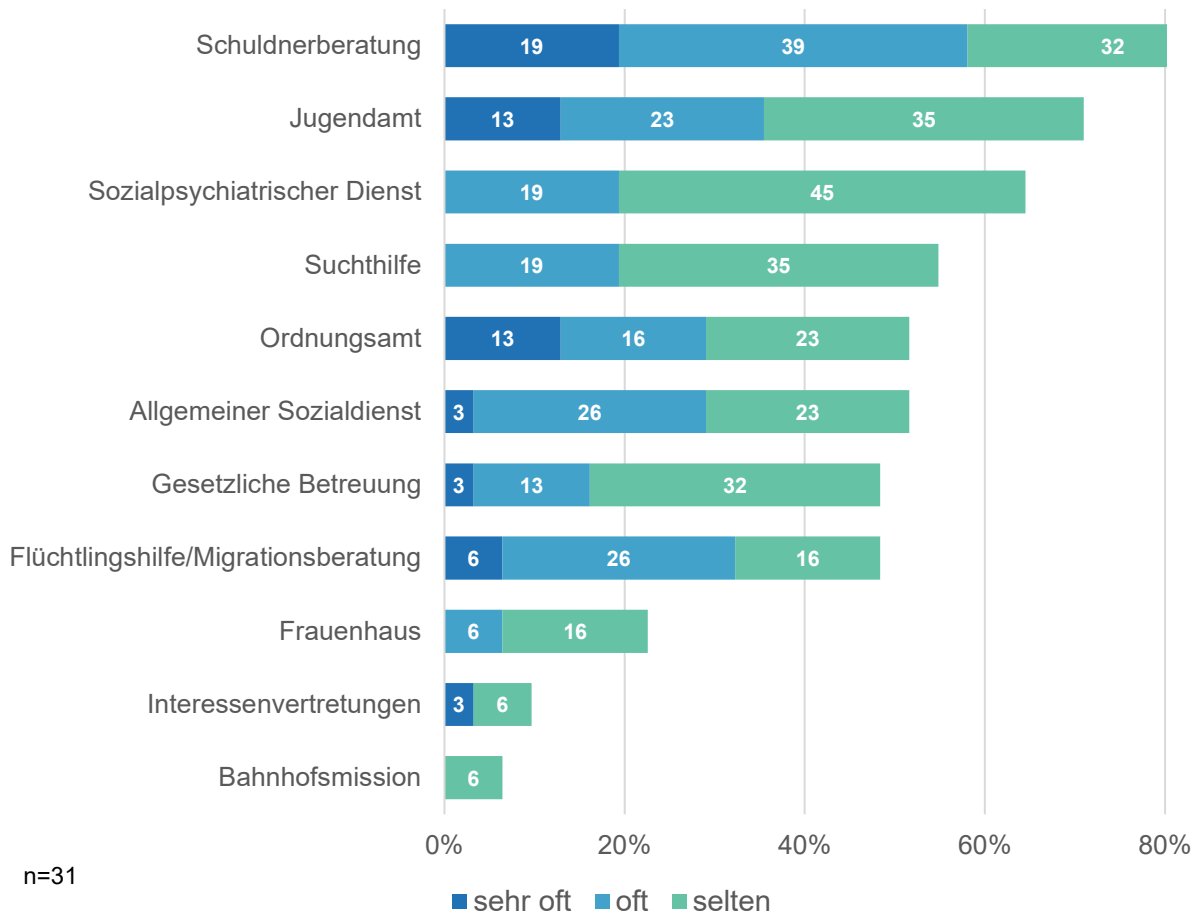
Weitervermittlung an andere Akteure außerhalb der Hilfe gem. § 67 SGB XII

Ein deutlich breiteres Spektrum zeigt sich bei der Weitervermittlung an andere Akteure. Besonders häufig wurden Schuldnerberatung (19 % sehr oft, 39 % oft), Jugendamt (13 % sehr oft, 23 % oft), und Ordnungsamt (13 % sehr oft, 16 % oft) genannt.

Der allgemeine Sozialdienst, gesetzliche Betreuung sowie Flüchtlingshilfe/ Migrationsberatung wurden regelmäßig genannt.

Weniger häufig, aber dennoch relevant, waren Vermittlungen an Frauenhäuser und Interessenvertretungen³¹.

Abbildung 28: Weitervermittlung an andere Akteure außerhalb der Hilfe gem. § 67 SGB XII (in %)



Die Ergebnisse zeigen, dass die Weitervermittlung sowohl an Einrichtungen innerhalb des Hilfesystems nach §§ 67 ff. SGB XII als auch an externe Akteure ein fester Bestandteil der Unterstützungsarbeit ist. Während ambulante und niedrigschwellige Angebote gem. § 67 SGB XII bevorzugt werden, zeigt sich außerhalb des Systems eine starke Vernetzung insbesondere mit psychosozialen und spezialisierten Beratungsstellen. Dies unterstreicht die Bedeutung eines abgestimmten, multidisziplinären Hilfenetzwerks für die nachhaltige Unterstützung der Zielgruppe.

³¹ Der Begriff „Interessenvertretungen“ wurde im Fragebogen nicht näher definiert. Die Nennungen könnten daher unterschiedliche Auslegung umfassen (z. B. Selbstvertretungen, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen).

5.2.7 Bedarfe

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtauswertung wurden die Unterstützungsleistungen für Elternteile systematisch erfasst und analysiert. Ziel war es, die am häufigsten gewährten Hilfen zu identifizieren und deren Häufigkeit zu bewerten. Die folgenden Informationen basieren auf Rückmeldungen zu konkreten Hilfsmaßnahmen und -vermittlungen (n=36).

Unterstützungsleistungen (sehr oft / oft gewährt)

Laut den Ergebnissen aus der Bedarfsabfrage wurden insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen als „sehr oft“ oder „oft“ gewährt angegeben:

- **Schuldenregulierung**

Diese Form der Hilfe wurde von 73 % der befragten Elternteile als „sehr oft“ oder „oft“ in Anspruch genommen.

- **Wohnungssuche und Erhaltung einer Wohnung**

Ebenfalls mit jeweils 73 % wurde die Wohnungssuche als auch die präventiven Maßnahmen zum Wohnungserhalt angegeben.

- Die Unterstützung bei der **postalischen Erreichbarkeit** wurde zu 32 % „sehr oft“ und 16 % „oft“ angegeben.

- **Hilfe beim Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen**

Diese Form der Unterstützung wurde von 54 % der Befragten als besonders relevant bewertet. Hieraus lässt sich schließen, dass besonders bei Familienkonstellationen ein soziales Netzwerk als wichtig erachtet wird. Ziel ist es dabei, soziale Isolation zu verhindern und familiäre sowie soziale Bindungen zu stärken bzw. zu erhalten.

....weil ich noch Wäsche waschen kann. Strom ist teuer.

Wenn man keine Meldebescheinigung hat, kann man nichts mehr machen.

Weitere spezifische Unterstützungsleistungen

Neben den oben genannten Schwerpunkten wurden weitere Hilfen dokumentiert, insbesondere im Umgang mit Behörden und zur finanziellen Stabilisierung:

- **Unterstützung bei Behördenangelegenheiten**

Sehr oft wurden Elternteilen auch bei der Kommunikation und Abwicklung von Behördenvorgängen geholfen.

- **Unterstützung bei der Versorgung der Kinder (Schule, Kita, Elterngeld, Kindergeld)**

Auch in diesem Bereich wurde die Hilfe als „sehr oft“ geleistet. Dies betraf insbesondere Antragsstellungen, Betreuungssuche und Kontakt zu Fachstellen.

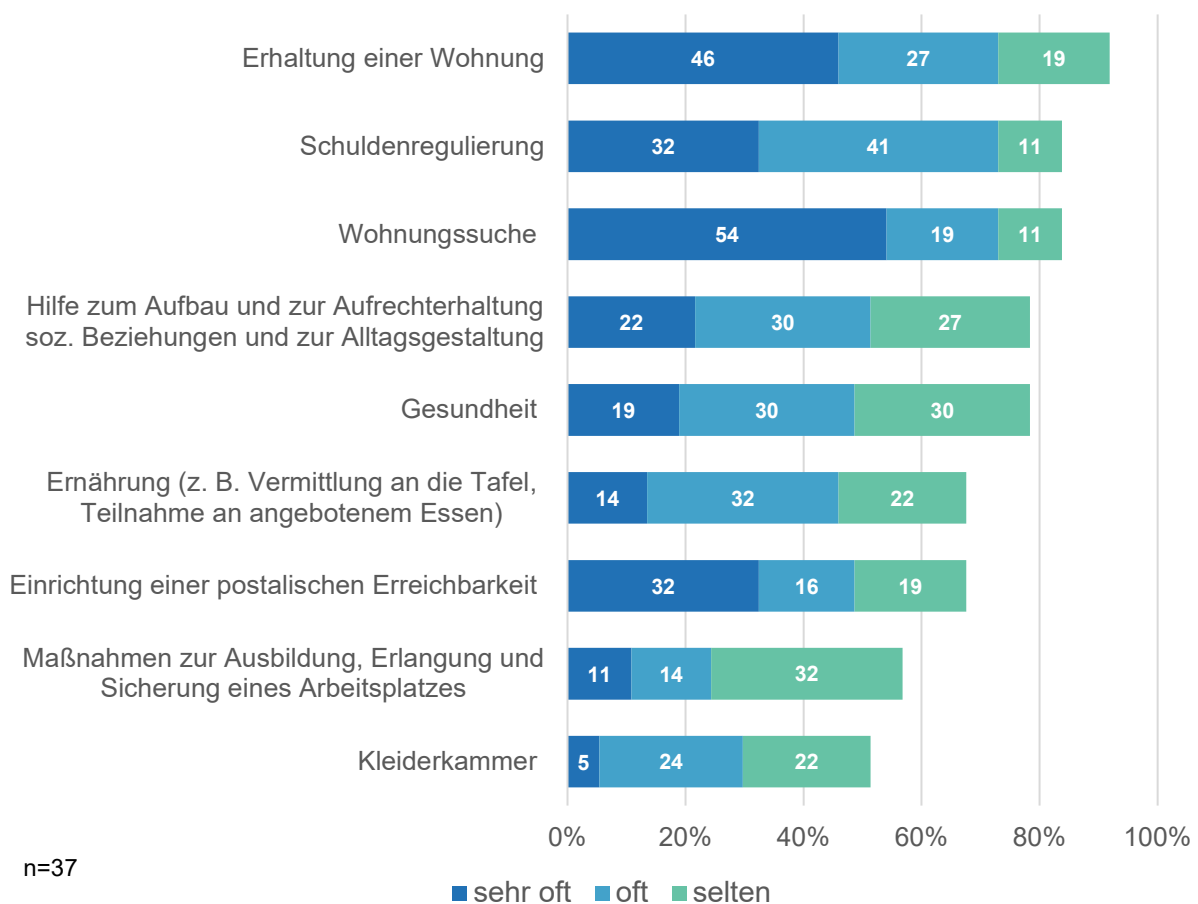
- **Maßnahmen zur finanziellen Sicherung**

Dazu zählen u.a. Hilfe bei der Beantragung und Sicherstellung von Bürgergeld, Kindergeld oder Wohngeld. Diese Unterstützung wurde als sehr oft in Anspruch genommen.

- **Einrichtung und Führung eines Treuhandkontos**

Diese Maßnahme wurde ebenfalls sehr oft umgesetzt, um finanzielle Stabilität zu gewährleisten und den systematischen Umgang mit Einkommen und Ausgaben zu fördern.

Abbildung 29: Unterstützung von Elternteilen (in %)



In mehreren Fällen wurde eine gezielte Vermittlung an externe Stellen vorgenommen, wie **Ordnungsamt, Pensionen (Unterkünfte), stationäre Einrichtungen** (z. B. Suchtklinik) **oder weiterführende Hilfen** unterschiedlichster Fachrichtungen.

Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass Elternteile besonders häufig Unterstützungsbedarf im Bereich, Wohnen, Finanzen, Behördenkontakt und Kinderbetreuung haben. Die Angebote zur Schuldenregulierung, Wohnsicherung sowie zur Unterstützung bei sozialen Bindungen erweisen sich als zentrales Element der Hilfeleistungen. Zudem sind niedrigschwellige Zugänge zu weiterführenden Hilfen und Beratungsstrukturen ein maßgeblicher Erfolgsfaktor im Unterstützungssystem. Dies verdeutlicht die komplexen Problemlagen der Familien und den hohen Koordinierungsbedarf seitens der Fachkräfte.

5.2.8 Sorge- und Umgangsrecht

Die vorliegenden Auswertungen geben Einblick in die Umstände und Merkmale von Fällen, in denen Eltern während des Hilfeprozesses die elterliche Sorge entzogen wurde. Ausgewertet wurden die Themen: betroffene Familien, Zeitpunkt des Kindesentzugs, Alter der Kinder beim Entzug sowie deren Geschlecht, Gründe für den Kindesentzug, neuer Lebensort der Kinder sowie weiteres Umgangsrecht der Eltern.

Auf die Frage „**Haben Sie Eltern/Elternteile, denen das Kind/die Kinder, während des Hilfeprozesses entzogen wurden?**“, bejahten insgesamt 34 % der beteiligten Einrichtungen diese Frage, 66 % verneinten dies (n=32).

Abbildung 30: Entzug der Kinder während Hilfeprozess (in %)

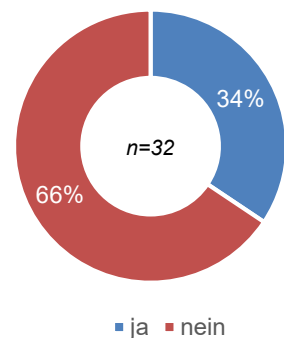
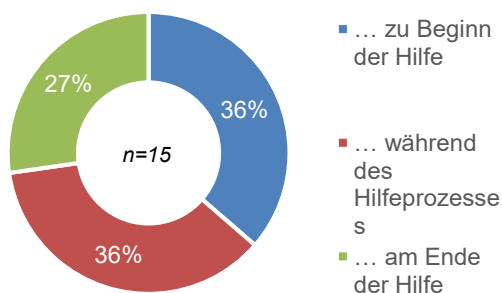


Abbildung 31: Zeitpunkt des Kindesentzuges während Hilfeprozess (in %)

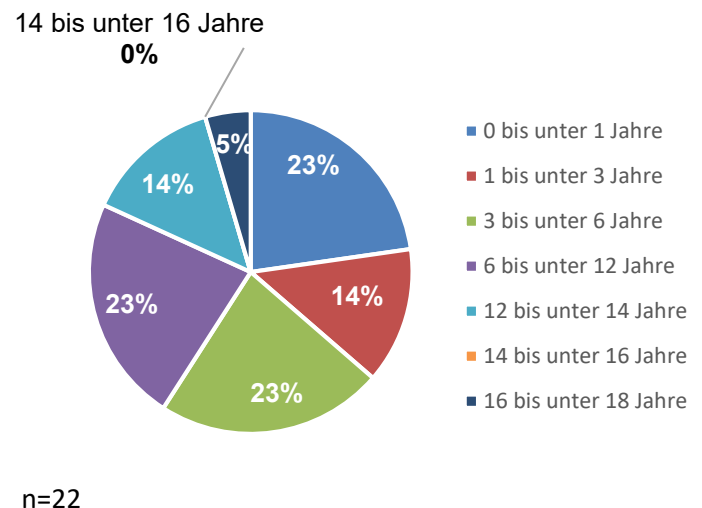


Der Zeitpunkt des Entzugs ist sowohl bei Beginn (36 %) als auch während der Hilfe (36 %) häufig. Dies lässt auf erhebliche Problemlagen bereits zu Beginn der Hilfe schließen bzw. dass sich im Verlauf des Hilfeprozesses die prekäre Lebenssituation der Familien verschlimmert und/ oder weitere soziale Schwierigkeiten hinzukommen.

Die Kindesentzüge betreffen vor allem sehr junge Kinder. Am häufigsten betroffen sind Kinder im Säuglingsalter (bis unter 1 Jahr, 23 %). In rund 36 % der Fälle geschieht der Entzug in den ersten drei Lebensjahren, was auf besondere Risiken und Belastungen in frühen Lebensphasen hindeutet. Bezogen auf die Altersstufen 3 bis unter 14 Jahren ergibt sich ein Wert von 59 %. Jugendliche über 14 Jahre waren praktisch nicht betroffen.

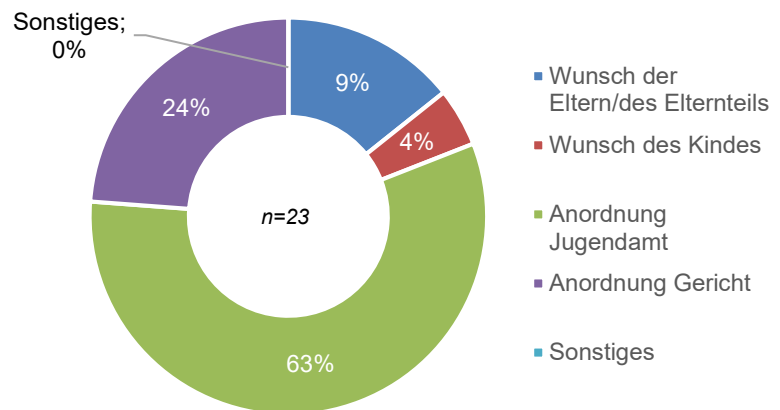
Es waren deutlich mehr Jungen (n=12; 63 %) als Mädchen (n=7; 37 %) von einem Entzug betroffen. Es gab keine Angabe zum Geschlecht divers.

Abbildung 32: Altersstruktur der Kinder zum Zeitpunkt an dem sie den Eltern entzogen wurden (in %)



Die Gesamtauswertung bestätigt die Aussage der Sozialarbeitenden, dass ein Kindesentzug in der Mehrzahl der Fälle durch eine behördliche oder gerichtliche Anordnung ausgelöst wird: Insgesamt 87 % der Fälle gehen auf Entscheidungen von Jugendamt und Gericht zurück. Im Vergleich dazu wurden die Kinder in 9 % der Fälle auf Wunsch der Eltern aus der Familie genommen. Dies weist auf eine hohe Schwelle für formale Eingriffe und eine zentrale Rolle der öffentlichen Verantwortung für das Kindeswohl hin.

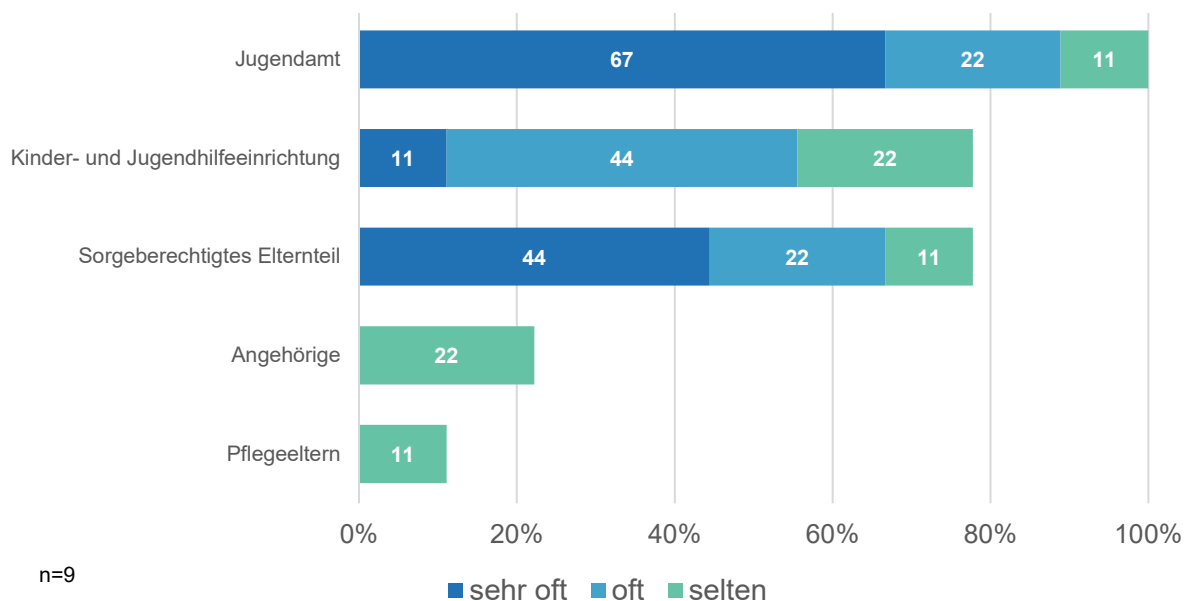
Abbildung 33: Grund des Kindesentzuges (in %)



In der Abfrage erhielten wir hinsichtlich der (neuen) Lebensorte dieser Kinder Angaben zu 22 Kindern. Dabei wurde zwischen verschiedenen Lebensorten unterschieden:

- **Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung:** 10 Kinder
- **Pflegeeltern:** 9 Kinder leben bei den Pflegeeltern.
- **Sonstiges:** Es wurden keine Kinder in anderen Lebensorten erfasst.

Abbildung 34: Zusammenarbeit mit Lebensort der entzogenen Kinder (in %)



Die Mehrheit der Kinder lebt anschließend in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern. Nur wenige Kinder leben noch bei ihrem sorgeberechtigten Elternteil oder Angehörigen. Dies deutet darauf hin, dass bei den meisten Kindern eine Trennung von den Eltern oder dem ursprünglichen Umfeld vorliegt, was möglicherweise auf Schutzmaßnahmen oder andere Gründe zurückzuführen ist. Insgesamt zeigen die Daten, dass die Betreuung und Unterbringung dieser Kinder vor allem in professionellen Einrichtungen oder bei Pflegeeltern erfolgt.

Hinsichtlich der Frage „Wie viele von den oben genannten Eltern/Elternteile können weiterhin das Umgangsrecht wahrnehmen?“ haben acht Einrichtungen angegeben, dass 10 Elternteile bei 18 Kindesentziehungen weiterhin das Umgangsrecht wahrnehmen können. Der überwiegende Teil der Eltern erhielten ihre Kinder im Unterstützungs- bzw.

Betreuungszeitraum nicht zurück; eine Einrichtung gab an, dass ein Kind während des Hilfeprozesses den Eltern zurückgeführt wurde.

5.2.9 Bildungsbereiche und externe Betreuungsangebote

Für die Gesamtauswertung der besuchten Bildungsbereiche liegen uns Daten von 196 der insgesamt 385 Kinder vor.

Demnach besuchten **die Schule** 112 Kinder (57 %) sowie **die Kita** 78 Kinder (40 %) und in **Ausbildung** waren 6 Kinder (3 %).

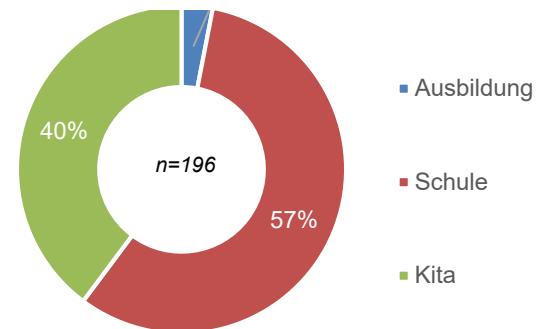
Zur Wahrnehmung externer Betreuungsangebote erhielten wir insgesamt zu 23 Kindern eine Rückmeldung. Mit dieser Frage verfolgten wir das Ziel weitere Kenntnisse über die soziale Einbettung der Kinder zu erhalten.

Es ergibt sich folgendes Bild:

- (Auch) extern betreut durch eine Tagesmutter / einen Tagesvater oder Kindertagespflege: 4 Kinder
- (Auch) extern betreut durch weitere Angebote (z. B. „Balu und Du“, Kinder- und Jugendangebote): 7 Kinder
- (Auch) extern betreut durch eine Vertrauensperson: 10 Kinder
- Sonstiges: 2 Kinder

Insgesamt zeigt sich die hohe Bedeutung der Betreuung durch eine Vertrauensperson. Gleichzeitig wird deutlich, dass organisierte Angebote ebenfalls eine wichtige Rolle für die soziale Einbettung der Kinder spielten. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit persönlicher Bindungen und sozialer Netzwerke.

Abbildung 35: Bildungsbereiche und externe Betreuungsangebote der Kinder (in %)



6. Zusammenarbeit/ Netzwerke

Im Rahmen der Befragung wurde erhoben, in welchem Umfang Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII sowie weitere relevante Akteure in die Zusammenarbeit mit Familien eingebunden sind bzw. wie die Einrichtungen/ Angebote gemäß § 67 SGB XII im Hinblick auf die Beratung von Familien vernetzt sind.

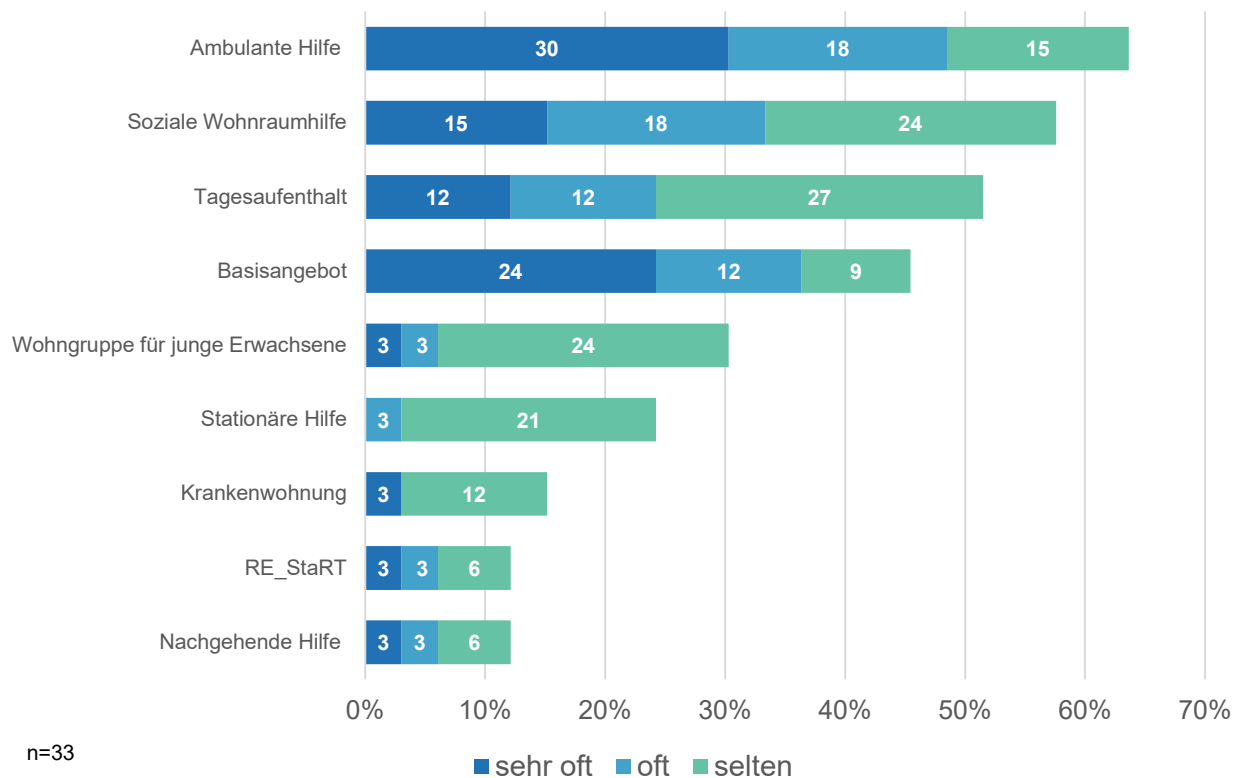
Insgesamt haben 33 Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen/ Angeboten gemäß §§ 67 ff. SGB XII sowie 40 Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit externen Akteuren Angaben gemacht.

Zusammenarbeit mit Einrichtungen bzw. Angeboten gemäß §§ 67 ff. SGB XII

Die Gesamtauswertung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Einrichtungen bzw. Angeboten gemäß §§ 67 ff. SGB XII zeigt, dass die Zusammenarbeit insbesondere mit der Ambulanten flächenorientierten Hilfe eine zentrale Rolle einnimmt. 48 % der Befragten gaben an, sehr oft oder oft mit ihr zu kooperieren. Auch das Basisangebot (36 %) und die Soziale Wohnraumhilfe (33 %) sowie die Tagesaufenthalte (24%) sind bedeutende Partner in der Unterstützung von Familien.

Dagegen ist die Zusammenarbeit mit den anderen Leistungstypen oder spezifischen Angeboten wie zu erwarten deutlich seltener. So wurde die Stationäre Hilfe (3 %), Krankenwohnungen (3 %) sowie die Ambulante nachgehende Hilfe (6 %) nur vereinzelt genannt.

Abbildung 36: Zusammenarbeit mit Einrichtungen bzw. Angeboten n. §§ 67 ff. SGB XII in Bezug auf die Familien (in %)



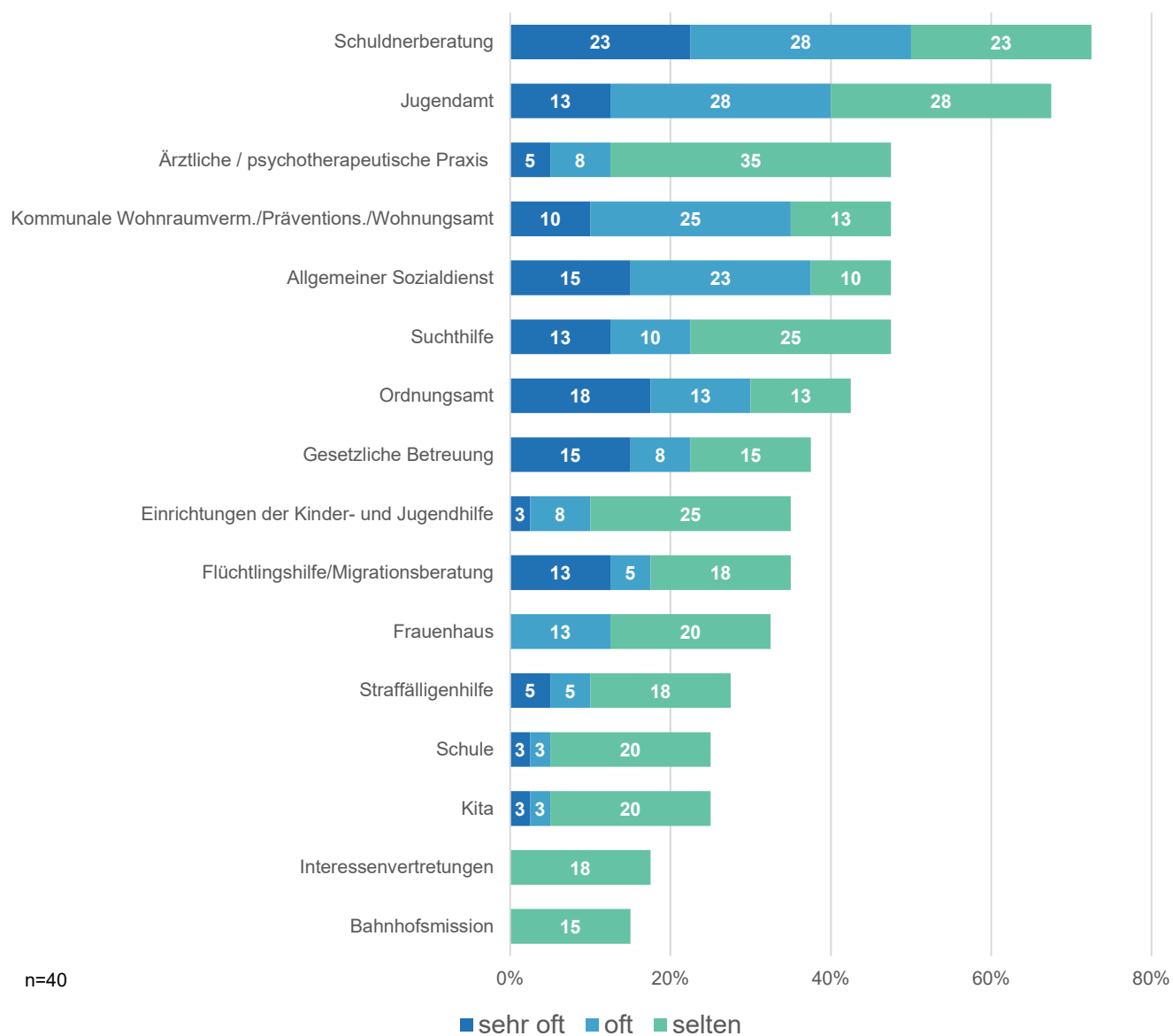
Zusammenarbeit mit externen Akteuren außerhalb §§ 67 ff. SGB XII

Die Gesamtauswertung der Netzwerkarbeit mit Akteuren außerhalb des Rechtskreises gemäß § 67 SGB XII zeigt eine sehr starke Kooperation mit Schuldnerberatungsstellen – 50 % der Befragten gaben an „sehr oft“ oder „oft“ mit diesen zusammen zu arbeiten. Es folgen das Jugendamt (40 %), der Allgemeine Sozialdienst (38 %), die kommunale Wohnraumvermittlung bzw. das Wohnungsamt (35 %) sowie das Ordnungsamt (30%).

Weniger häufig doch relevant ist die Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Betreuung und der Suchthilfe (jeweils 23 %) und der Flüchtlingshilfe/Migrationsberatung (18 %). Seltener kooperieren/ findet eine Zusammenarbeit statt mit Schulen und Kitas (je 5 %) sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Interessenvertretungen oder der Bahnhofsmmission, mit denen keine nennenswerte Zusammenarbeit stattfindet. Auch mit der ärztlich-psychotherapeutischen Praxis besteht vergleichsweise eine seltene Kooperation (13 %).

Die Gesamtauswertung zeigt, dass die Zusammenarbeit/Vernetzung bei spezifischen Akteuren und Angeboten unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Besonders Schuldnerberatung, Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst und Wohnraumvermittlung werden häufig in kooperativen Zusammenhängen eingebunden (zwischen 35 % und 50 %), ein Hinweis auf die Bedarfe der Familien, die sich an Einrichtungen n. §§ 67 ff. SGB XII wenden.

Abbildung 37: Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb §§ 67 ff. SGB XII in Bezug auf die Familien (in %)



Verglichen wurden in einem weiteren Schritt die Daten der Weitervermittlung während oder am Ende des Hilfeprozesses mit denen der Zusammenarbeit/ Vernetzung.

Vergleich – Zusammenarbeit vs. Weitervermittlung

Einrichtungen/ Angebote n. §§ 67 ff. SGB XII	Zusammenarbeit (sehr oft + oft) n=33	Weitervermittlung während/ Ende des Hilfeprozesses (sehr oft + oft) n=25
Ambulante flächenorientierte Hilfe	48 %	48 %
Basisangebot	36 %	16 %
Soziale Wohnraumhilfe	33 %	24 %
Tagesaufenthalt	24 %	24 %
Ambulante nachgehende Hilfe	6 %	8 %

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass während bei den meisten Hilfetypen/ Angeboten die Zusammenarbeit insgesamt häufiger als die Weitervermittlung genutzt wird, es einzelne Angebote gibt (insbesondere Ambulante flächenorientierte Hilfe und Tagesaufenthalt), bei denen beide Optionen annähernd gleich häufig sind.

Akteure außerhalb der Hilfe gem. § 67 SGB XII	Zusammenarbeit (oft/sehr oft) n=40	Weitervermittlung (oft/sehr oft), n=32
Schuldnerberatung	50 %	58 %
Jugendamt	40 %	35 %
Allgemeiner Sozialdienst	38 %	29 %
Kommunale Wohnraumvermittlung/ Präventionsstelle/ Wohnungsamt	35 %	0 %
Ordnungsamt	30 %	29 %
Gesetzliche Betreuung	23 %	16 %
Suchthilfe	23 %	19 %
Flüchtlingshilfe/ Migrationsberatung	18 %	32 %
Sozialpsychiatrischer Dienst	0 %	19 %

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Zusammenarbeit mit externen Stellen insgesamt bei den meisten Einrichtungen wichtiger oder gleichbedeutend wie die Weitervermittlung ist, es gibt jedoch auch spezielle Konstellationen (z. B. Flüchtlingshilfe oder Sozialpsychiatrischer Dienst), bei denen die Weitervermittlung stärker im Vordergrund steht.

Die Gesamtauswertung der Zusammenarbeit/ Vernetzung versus Weitervermittlung zeigt auf, dass

- **die Zusammenarbeit meist überwiegt.**
→ In den meisten Einrichtungen und mit den meisten Akteuren wird die Zusammenarbeit ("oft/sehr oft") häufiger oder zumindest genauso häufig genutzt wie

die Weitervermittlung. Besonders auffällig ist dies beim Basisangebot und der Sozialen Wohnraumhilfe, dem Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst und der kommunalen Wohnraumvermittlung.

- **die Weitervermittlung gezielt erfolgt.**
→ In bestimmte Angebote wie die Flüchtlingshilfe/ Migrationsberatung oder der Sozialpsychiatrische Dienst findet eher eine Weitervermittlung statt.
- **bei einzelnen Angeboten/ Hilfearten es keinen Unterschied gibt.**
→ In einigen Fällen (z. B. Ambulante flächenorientierte Hilfe, Schuldnerberatung, Tagesaufenthalt) ist die Gewichtung der beiden Ansätze nahezu ausgeglichen. Das spricht dafür, dass beide Zugänge – Kooperation und gezielte Weiterleitung – in der Praxis wichtige und gleichberechtigte Strategien sind.

7. Auswirkungen und Grenzen des Hilfesystems

Familien sind in zunehmender Zahl von Wohnungslosigkeit und deren Folgen betroffen.³² Neben dem akuten Mangel an Wohnraum wirken sich auch steigende Miet- und Nebenkosten, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und unzureichende sozialrechtliche Schnittstellenlösungen belastend auf die Situation aus. Die Einrichtungen gem. § 67 SGB XII, deren Aufgaben sich nicht nur auf den Bereich „Wohnen“ beschränken, erhalten regelmäßig Anfragen von Familien, die nicht dem Rechtskreis gem. § 67 SGB XII zuzuordnen sind. Die Bearbeitung dieser Anfragen, insbesondere das Erfassen komplexer familiärer Problemlagen, erfordert erhebliche Zeitressourcen und interdisziplinäres Wissen. Oftmals muss diese Form der (Erst)Beratung im ambulanten Setting in einem personell eingeschränkten Basisangebot erbracht werden, was ggf. zu einer strukturellen Überlastung führen kann.

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII richten sich an Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die mit besonderen Lebensverhältnissen verbunden sind und die nicht über genügend Selbsthilfekräfte verfügen, um die Gesamtsituation ohne Beratung und Begleitung zu überwinden. Angehörige, insbesondere Familienangehörige, können in die Hilfe einbezogen werden, wobei das Ziel ist, „familiengerechte Leistungen“ zu gestalten, die die Selbsthilfekräfte stärken und den Familienzusammenhalt fördern. Das bedeutet u. a., dass Familienangehörige keine eigenständigen Leistungsberechtigten sind, außer sie erfüllen selbst die Voraussetzungen des §§ 67 ff. SGB XII, somit sind Minderjährige ausgeschlossen. Die Mitwirkung der ganzen Familie basiert meist auf der Einbeziehung durch den Leistungsberechtigten.³³ Benötigen diese sozialarbeiterische Unterstützung bei den Angelegenheiten der Kinder und kann keine weitere Hilfe hinzugezogen werden, so bleiben auch diese Aufgaben beim Sozialarbeitenden. Dies kann den Unterstützungsauftrag erheblich ausweiten.

Kinder gelten als besonders schutzbedürftig. In Fällen, wo der Kinderschutz gefährdet ist und/oder bei Problemen im Erziehungsbereich wird die Jugendhilfe einbezogen, da eine parallele Zuständigkeit möglich ist. Die Angst vor dem Jugendamt veranlasst Familien die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII nicht anzunehmen oder in der niedrighschwelligen Hilfe, wie z. B. im personell eingeschränkten Basisangebot zu verweilen. Sofern Leistungsberechtigte mit ihren Kindern den Tagesaufenthalt aufsuchen, so ist dieser oftmals zum einen nicht auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet und zum anderen für Kinder ungeeignet und oftmals bedrückend.

³² Unveröffentlichte Daten der ZBS Niedersachsen: Neuzugänge in Angeboten der Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII (Familien mit Kindern, die zu Hilfebeginn von Wohnungslosigkeit betroffen sind) zeigen von 2020 bis 2023 einen stetigen, nahezu linearen Zuwachs von insgesamt ca. 60 %.

³³ S. hierzu „BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hrsg): Sozialrecht. Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen“. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, Berlin 10.11.2020

Basis- und Tagesangebote können tiefgreifenderen familiären Problemen selten gerecht werden. Die Stationäre Hilfe ist nicht für Familien ausgerichtet und auch hier wäre die Zuordnung zum Rechtskreis nur für die Person über 18 Jahre, die die Voraussetzungen erfüllt. Des Weiteren ist die Stationäre Hilfe als Lebensort für Kinder herausfordernd und auch ungeeignet, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Freundschaften. Die Ambulante nachgehende Hilfe ist an eine Stationäre Hilfe gekoppelt. Sofern der leistungsberechtigte Mensch während der Dauer der Hilfe zum „Elternteil“ wird, so kann der/die Sozialarbeitende, sofern angefragt, unterstützend tätig werden, jedoch ohne die Möglichkeit, umfassende familienorientierte Leistungen anbieten zu können.

Die Erfahrungen in der Hilfe gem. § 67 SGB XII zeigen auf, dass je zügiger Menschen eigenen Wohnraum beziehen können bzw. in menschenwürdigen Wohnungen leben, umso leichter gelingt u. a. die Reintegration in die Gesellschaft. Der Mangel an bezahlbaren, zeitnah verfügbaren und adäquaten Wohnraum für Familien wie auch die zeitintensive und oftmals negative Suche danach, belasten sowohl die betroffene Familie wie auch die Sozialarbeitenden erheblich. Oft wird genommen, was angeboten wird, unabhängig ob diese Wohnungen Baumängel aufweisen, geeignet sind oder in einem dem Kindeswohl entsprechenden Wohnumfeld sind. Zusätzliche Belastungen entstehen oftmals dadurch, dass viele Anfragen nach Unterstützung von Seiten der Sozialarbeitenden abgelehnt werden müssen, wenn die hilfesuchende (erwachsene) Person keinen Anspruch auf Hilfe gemäß § 67 SGB XII hat.

8. Empfehlungen

Familien in Deutschland stehen täglich vor vielfältigen Aufgaben: die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung, der schulische Alltag, finanzielle Herausforderungen oder die Gestaltung der gemeinsamen Zeit. Oftmals kommen auch schwierige Lebenssituationen hinzu, wie Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, psychosoziale Krisen oder schwerwiegende Erkrankungen von Familienmitgliedern.

Sofern zusätzlich besondere soziale Schwierigkeiten auftreten, die aus eigener Kraft nicht bewältigt werden können, bietet § 67 SGB XII wichtige Hilfen für Erwachsene an, die u. a. stabilisierend und vorbeugend sowie primär auf die Überwindung sozialer Schwierigkeiten Erwachsener ausgerichtet sind. Dadurch schafft sie auch eine Stabilisierung des Familienverbunds, da sie in diesem Zusammenhang darauf abzielen, die Selbsthilfekräfte der Familien zu stärken und den Zusammenhalt zu festigen.³⁴ Trotzdem sind sie nicht als „Familienhilfe“ zu verstehen, dafür fehlen notwendige Ressourcen, Zugänge und rechtliche Voraussetzungen.

Die Einrichtungen gemäß § 67 SGB XII sind keine Behörde. Die Wahrnehmung der Hilfs- und Unterstützungsangeboten beruht auf Freiwilligkeit.

Die Auswertung der Umfrage zeigt neben der Realität, dass Familien zunehmend in Wohnungsnot geraten, zusätzlich auf, dass die Einrichtungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht auf die besonderen Bedarfe von Familien ausgerichtet und keine Umgebung sind, die dem Kindeswohl³⁵ entspricht. Außerdem müssen auch die Bedürfnisse und Lebensumstände der anderen hilfesuchenden/leistungsberechtigten Personen gesehen werden, die oftmals körperlich, psychisch und gesundheitlich (stark) belastet sind und evtl. die Geduld nicht aufbringen können, wenn Kinder spielen und toben. Aus diesem Hintergrund heraus sind die nachfolgenden Empfehlungen zu verstehen.

³⁴ S. ebda.

³⁵ Kindeswohl verstanden als „das gesamte körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes (), einschließlich seines Rechts auf Fürsorge, Schutz und die Förderung seiner Entwicklung.“ In:

<https://www.studysmarter.de/studium/rechtswissenschaften/sozialrecht/kindeswohl/>

S. hierzu auch: Konvention über die Rechte des Kindes, UN-Generalversammlung, 20.11.1989, New York City, USA.

Empfehlung:**Hilfen gemäß § 67 SGB XII als kurzfristige und ergänzende Leithilfe, mit dem Ziel an weiterführende, familien- und kindsgerechte Hilfe- und Beratungsstrukturen zu vermitteln**

- Familien bzw. Elternteile, die leistungsberechtigt sind, haben Anspruch auf Hilfe gemäß § 67 SGB XII. Diese kann ihnen nicht verwehrt werden, unabhängig davon, ob sie die Hilfe im Familienverbund oder alleine in Anspruch nehmen möchten.
- Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII sollte sich neben ihrem gesetzlich vorgesehenen Auftrag im Hinblick auf die Familie insgesamt als kurzfristige, ergänzende und koordinierende Leithilfe verstehen.
- Für eine zielgerichtete Weitervermittlung ist die Etablierung standardisierter Übergabeprozesse notwendig, die sowohl eine Vernetzung auf kommunaler Ebene wie auch mit anderen Hilfesystemen erfordern.

Empfehlung:**Vorbeugende und präventive behördliche Maßnahmen etablieren**

- Frühzeitige behördliche Intervention, etwa durch schnelle Übernahme von Mietrückständen zur Verhinderung des Wohnungsverlustes, präventive Beratungsangebote und die Etablierung standardisierter, präventiver Übergabeprozesse zwischen Ämtern zur besseren Koordination bei Wohnungsnot, verhindern die Gefahr von Obdachlosigkeit und die daraus resultierenden besonderen Lebenslagen und sozialen Schwierigkeiten.
- Schaffung von familien- und kindergerechten Wohnungspools zur schnellen Unterbringung betroffener Familien vermeiden Obdachlosigkeit, prekäre Wohnsituationen und die Destabilisierung des Familienverbunds.

Empfehlung:**Interdisziplinäre behördliche Vernetzung und Kooperation ausbauen**

- Bildung von Kooperationseinheiten zwischen den getrennten (behördlichen) Fachdiensten bei Familien in Wohnungsnot sowie die Benennung eines Koordinators fördert die zielgerichtete, zügige Unterstützung durch z. B. Abbau von bürokratischen Hürden und die Umsetzung der „Hilfe aus einer Hand“.
- Standardisierte Übergabeprozesse und gemeinsame Fallbesprechungen fördern die Kontinuität und Effektivität der Hilfe.

Empfehlung:**Zugang zur Hilfe niedrigschwellig und vertrauensvoll gestalten**

- Schaffung und Ausbau niedrigschwelliger Beratungszugänge, insbesondere außerhalb von Tagesaufenthalten, um Hemmschwellen abzubauen und Hilfen zeitnah einzurichten.
- Einsatz von „Familienlotsen“ von Seiten des Sozialhilfeträgers als vertrauensbildende Ansprechpersonen, die ohne Androhung von Amtshandlungen unterstützend und beratend in den Familien tätig sind. Somit werden (auch) Hemmschwellen durch Ängste vor Kindesentzug und Stigmatisierungen abgebaut und die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von (notwendigen) Hilfen, wie z. B. der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erhöht.

Empfehlung:

Ausbau der multidisziplinären Zusammenarbeit

- Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachbereichen wie Schuldnerberatung, Migrationsberatung, kommunale Wohnraumhilfe, Jugendhilfe und den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII muss systematisch und institutionell stärker verankert werden, damit diese nicht nur fallbezogen erfolgt.
- Ein regelmäßig stattfindender Austausch hilft frühzeitig Problematiken zu erkennen, anzusprechen und entsprechend zu agieren. Dadurch kann die nachhaltige Unterstützung von Familien in der Hilfe sichergestellt werden.
- Des Weiteren ist die Erschließung und Gewährleistung niedrigschwelliger Zugangswege zu weiterführenden Hilfen und Beratungsstrukturen ein wichtiger Faktor für die (weitere) Stabilisierung des Familiensystems außerhalb des Hilfefeldes gemäß § 67 SGB XII.

Empfehlung

Teilnahme an Fortbildungen zur Weiterentwicklung der Fachkompetenz und Vernetzungsfähigkeit

- Familien werden mit immer komplexeren Lebensverhältnissen konfrontiert (z. B. Verschuldung, prekäre Wohnsituationen, überhöhten Mieten und Preissteigerungen). Diese adäquat zu erkennen bzw. abzufragen, erhöht eine zügige und richtige Verweisberatung.
- Ein abgestimmtes Hilfenetzwerk erhöht die Effektivität der Unterstützung.

Empfehlung

Die Familie, die Menschen mit ihren Wünschen stehen im Mittelpunkt

- Bei allen (angedachten) Maßnahmen müssen die Wünsche der Familie unter Berücksichtigung des Kindeswohls beachtet und respektiert werden. Eine sensible, zugewandte und vertrauensvolle Ansprache ist die Basis, um Hilfe in Anspruch nehmen zu können. So lassen sich Ängste vor Stigmatisierung sowie Befürchtungen mit seinen Sorgen und Nöten nicht ernst genommen zu werden, abbauen, so dass eine bedarfsgerechte und ganzheitliche Unterstützung initiiert werden kann.
- Die aktive Einbeziehung der Familie stärkt deren Ressourcen und ermöglicht es den Betroffenen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten, was zu langfristig stabileren Lebensverhältnissen führt.

Diese Empfehlungen tragen gemeinsam dazu bei, die nachhaltige und wirksame Unterstützung von Familien in schwierigen Lebenslagen zu sichern. Sie helfen bestehende Hemmnisse beim Zugang zu Hilfen abzubauen, das Vertrauen in Unterstützungssysteme zu stärken und die Hilfeangebote insgesamt zugänglicher, verlässlicher und wirksamer zu gestalten. Damit wird nicht nur die Stabilisierung der Familien gefördert, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls und deren Zukunftschancen geleistet.

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unterstützung von Familien in Basisangeboten (in %)	20
Abbildung 2: Alter der Elternteile in Basisangeboten (in %)	21
Abbildung 3: Familienstand der Elternteile in Basisangeboten (in %)	22
Abbildung 4: Unterkunftssituation der Eltern in Basisangeboten (in %)	22
Abbildung 5: Wohnungsnotfallsituation der Elternteile in Basisangeboten (in %)	23
Abbildung 6: Unterstützungsdauer der Familien in Basisangeboten (in %)	23
Abbildung 7: Geschlecht der Kinder in Basisangeboten (in %)	24
Abbildung 8: Alter der Kinder in Basisangeboten (in %)	24
Abbildung 9: Dauer der Unterstützung der Kinder in Basisangeboten (in %)	24
Abbildung 10: Unterstützung von Familien in Ambulanter Hilfe (in %)	26
Abbildung 13: Altersstruktur der Eltern in Ambulanten Hilfen (in %)	27
Abbildung 14: Familienstand der Eltern in Ambulanten Hilfen (in %)	27
Abbildung 15: Unterkunftssituation der Eltern in Ambulanten Hilfen (in %)	27
Abbildung 16: Wohnungsnotfallsituation der Elternteile in Ambulanter Hilfe (in %)	28
Abbildung 17: Unterstützungsdauer der Familien in Ambulanten Hilfen (in %)	28
Abbildung 18: Geschlecht der Kinder in Ambulanten Hilfen (in %)	29
Abbildung 19: Altersstruktur der Kinder in Ambulanten Hilfen (in %)	30
Abbildung 20: Dauer der Unterstützung von Kindern in Ambulanten Hilfen (in %)	30
Abbildung 21: Anzahl der Rückmeldungen nach Einrichtungen	31
Abbildung 22: Alter der Eltern angebotsübergreifend (in %)	32
Abbildung 23: Familienstand der Elternteile angebotsübergreifend	32
Abbildung 24: Geschlecht der alleinerziehenden Elternteile angebotsübergreifend (in %)	33
Abbildung 25: Einkommenssituation der Elternteile angebotsübergreifend (in %)	34
Abbildung 26: Unterkunftssituation der Familien angebotsübergreifend (in %)	34
Abbildung 27: Wohnungsnotfallsituation der Familien angebotsübergreifend (in %)	36
Abbildung 28: Gründe für nicht erfolgte Weitervermittlung an Institutionen? (in %)	38
Abbildung 29: Weitervermittlung an Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII (in %)	39
Abbildung 30: Weitervermittlung an andere Akteure außerhalb der Hilfe gem. § 67 SGB XII (in %)	40
Abbildung 31: Unterstützung von Elternteilen	42
Abbildung 32: Entzug der Kinder während Hilfeprozess (in %)	43
Abbildung 33: Zeitpunkt des Kindesentzuges während Hilfeprozess (in %)	43
Abbildung 34: Altersstruktur der Kinder zum Zeitpunkt an dem sie den Eltern entzogen wurden (in %)	43
Abbildung 35: Grund des Kindesentzuges	44
Abbildung 36: Zusammenarbeit mit Lebensort der entzogenen Kinder	44
Abbildung 37: Bildungsbereiche und externe Betreuungsangebote der Kinder (in %)	45
Abbildung 38: Zusammenarbeit mit Einrichtungen bzw. Angeboten n. §§ 67 ff. SGB XII in Bezug auf die Familien (in %)	46
Abbildung 39: Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb §§ 67 ff. SGB XII in Bezug auf die Familien (in %)	47